Unpartheyische

Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Vierter Band, drittes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1753.

Geistliche Schriften

Erster Theil.

I.

Nouus Thesaurus Iuris Ciuilis et Canonici, continens varia et rarissima optimorum Interpretum inprimis Hispanorum et Gallorum, opera, tam edita antehac, quam inedita, in quibus vtrumque ius emendatur, explicatur, atque ex humanioribus litteris, antiquitatibus, et vetteris aeui monumentis illustratur. Ex collectione et Museo *Gerardi Meerman*, ICti, et Reip. Roterodamensis Syndici. Tomus V. Hagae Comitum apud Petrum de Hondt 1752. fol. 9 Alph. 12. Bogen.

Dieser fünfte Tomus hat den Vorzug vor den übrigen, daß endlich 4. bisher für verloren gehaltene, und noch niemals gedruckte, Bücher aus den Basilicis, und der andere Theil der griechischen Ausleger, die Herr Ruhnkenius edirt, wie nicht weniger des Francisci Ramos del Manzano von vielen gelehrten Juristen vergebens gesuchte Commentarius ad Legem Papiam Poppaeam, darinn enthalten, und der gelehrten Welt mitgetheilt sind; lauter Stücke, die denenjenigen höchst schätzbar seyn müssen, die die Römische Rechtsgelehrsamkeit nicht blos zum Brodte, wie man zu reden pflegt, und eben daher nur obenhin, und seichte, wie ein

Hund aus dem Nilstrome, gleichsam zu lecken pflegen; sondern vielmehr, so viel als bey der grossen Weitläuftigkeit, und Schwürigkeit derselben zu unsern Zeiten möglich ist, aus dem Grunde zu erlernen, und gleichsam zu erschöpfen bemüht sind; die nicht aus den A. B. C. Büchern der Jurisprudenz, sondern aus den Quellen selbst, gelehrt zu werden suchen. Daher, ob gleich diese ganze Sammlung des Herrn Meermanns den Titel eines Thesauri mit gutem Rechte führet, so kann doch dieser fünfte Tomus sich denselben Namen vorzüglich zueignen. Denn die darinn enthaltene kostbare Stücke sind wirklich ein grosser Schatz für die Römische Rechtswissenschafft; und wenn auch alle übrigen Theile entbehret werden könnten, so ist doch dieser gewiß für diejenigen unentbehrlich, die eine gründliche Wissenschafft lieben. Doch wir müssen nach der Reihe von den hier mitgetheilten Stücken reden, und sie etwas eigentlicher beschreiben. Die Stücke sind erstlich folgende:

I. *Basilicorum* Libri quatuor XLIX, L, LI, et LII. ex codice manuscripto Regiae Bibliothecae Parisiensis nunc primum integre editi. Latine vertit, variantes lectiones collegit Notasque Criticas ac Iuridicas, tam aliorum, quam suas, addidit *Guil. Otto Reitz*, ICtus. II. *Thalelaei*, *Theodori*, *Stephani*, *Cyrilli*, aliorumque ICtorum Graecorum Commentarii in Tit. D. et Cod. *de Procuratoribus et Defensoribus*, Gr. et Lat.

ex editione et cum Notis *Dau. Ruhnkenii*. III. *Franciſci Ramos del Manzano* ad Leges Iuliam et Papiam, et quae ex libris ICtorum Fragmenta ad illas inſcribuntur, Commentarii et Reliquationes. Accedunt Diſſertationes duae extemporales, prior ad Titum Caium de vſufructu municipibus legato *in L. 3. Dig. de vſufr. leg.* altera de Domeſticis et Protectoribus, *ad L. 2. C. de excuſ. mun.* His omnibus praemiſſa eſt Auctoris vita, ſcriptore *Gregorio Maianſio*, nunc primum edita. IV. *Eiusd.* Schediaſma de concubinis, earumque tum ſimilitudine, tum differentia a legitimis vxoribus. V. *Emanuelis Soarez a Ribeira* Obſeruationum Iuris Liber.

Von den 4. Büchern der Baſilicorum, die hier aus einem MS. edirt werden, handelt Herr Wilh. Otto Reitz, der dieſelben herausgegeben, überſetzt, mit Anmerkungen erläutert hat, in dem Vorberichte, an den Leſer; und zeigt, wie er ſich dabey verhalten habe. Es ſind nämlich dieſes das 49, 50, 51, und 52te Buch, die nebſt den übrigen, die bisher noch verborgen geblieben ſind, von Cujaz, und nach ihm von P. Fabern ehedem beſeſſen worden, nachgehends aber weggekommen ſind, ohne zu wiſſen wohin ſie gekommen; wie wir bereits zu anderer Zeit angezeigt haben (*). Herr Joh. Caperonnier hat dieſe 4. Bücher auf Bitte des Herrn Meermanns, und Herr Reitzens, aus einem MS. der Königl.

(*) S. des 3. Bandes 4. Stück p. 285.

Bibliothek zu Paris abgeschrieben, und dem Herausgeber übersendet. Die Abschrifft aber, die dieser Gelehrte davon gemacht hat, ist so genau und sorgfältig gewesen, wie Herr Reitz rühmet, daß auch so gar alle Züge des MS. sehr accurat abgezeichnet worden, welches Herr Reitz in den Anmerkungen durch den Druck gleichfalls beobachtet hat. Und hierinn haben beyde ganz recht, und nach den Regeln der Critik, gehandelt. Denn es ist gewiß, es ist vielmals bey verderbten Stellen für geübte und glückliche Köpfe eine sehr vortheilhaftige Hülffe, dadurch die wahre Lesart herauszubringen. Daher pflegen auch heut zu Tage die besten Critici die abgeschmacktesten Abweichungen eines Abschreibers bey verderbten Stellen sehr sorgfältig anzumerken. Der Cod. MS wird vom Herrn Caperonnier also beschrieben, (denn auch dieses gehört zur Sorgfalt eines critischen Herausgebers). Er ist heut zu Tage mit Num. 1357. bezeichnet, und macht ein Volumen in folio von 277 Blättern aus. Er ist deutlich, und ohngefähr um das Ende des 15ten Jahrhunderts geschrieben. Vor dem ist er in der Colbertischen Bibliothek Num. 2324. gewesen, von dar aber in die Königliche Bibliothek gekommen. Die vier Bücher der Basilicorum, die hier herauskommen, stehen in demselben MS. von fol. 192. bis zu Ende. Es ist aber ungewiß, woher Herr Colbert diesen Codicem bekommen hat; weil man ehedem nicht die Sorgfalt gehabt hat, dieses anzumerken. Es

sind dabey Anmerkungen P. Fabers über das 51. Buch, Tit. 3. sqq. aber in geringer Anzahl und von wenig Wichtigkeit. Diese hat Herr Caperonnier gleichfalls abgeschrieben, denen er seine eigenen Anmerkungen und Verbesserungen beygefügt hat, wozu noch eine einzige kleine Note des Herrn Boivin, der Königl. Bibliothekarius gewesen, über des 51ten Buchs 4ten Titel kömmt, welche hier, nebst des Herrn Herausgebers critischen und juristischen Anmerkungen dem Texte beygefügt sind.

Da einige Gelehrte zu zweifeln scheinen, ob diese vier Bücher ächt, oder untergeschoben sind, so sucht Herr Reitz diesen Zweifel in dem Vorberichte zu heben. Er bedient sich hierzu besonders dieser zween Gründe. Erstlich schreibt Suarez in Notitia Basilicorum p. 8. edit. Fabrot. folgendes: Broeus meldet in seiner Chronologia Iuris, es gehe die Rede, als wenn Cujaz die übrigen Bücher der Basilic. besessen hätte, nach dessen Tode sie an P. Fabern gekommen wären, dessen Erben diesen Schatz annoch haben, wie ich aus einem Briefe des Erzbischofs zu Thoulouse ersehen habe. Nun sieht man aus den beygefügten Noten, daß diese Bücher von P. Fabern gebraucht worden. Man muß sich aber über die allzu grosse Nachläßigkeit Fabrots wundern, daß er sich nicht nur nicht bemüht hat, von den Erben P. Fabers dieselben zu bekommen, welches ihm durch Vorspruch des damaligen Canzlers Segvier etwas sehr leichtes gewe-

sen seyn würde; sondern daß er auch noch darzu in seiner Vorrede schreiben können, diese 4. Bücher wären, nebst den übrigen, verloren gegangen, wenn sie nicht vielleicht noch in einer Bibliothek verborgen lägen; da er doch aus Suarez Notitia Basilicorum, die er selbst den Basilicis hat mit vordrucken lassen, ersetzen konnte, daß sie bey Fabers Erben anzutreffen wären. Der andere Grund ist dieser, daß nicht nur die Fragmente, die man in der Synopsi Basil. und daraus in der Fabrottischen Ausgabe der Basilicorum, findet, sondern auch alle diejenigen, die Herr Reitz bey dem Mich. Attaliata, oder Cujacio, als aus den vollständigen Basilicis, angetroffen hat, die aber Fabrottus entweder aus Nachläßigkeit, oder gar zu grosser Eile weggelassen hat, hier fast von Wort zu Wort gefunden werden. Exempel davon findet man hin und wieder in den Noten des Herrn Herausgebers.

Da ferner diese Bücher aus der Absicht edirt werden, um die Basilica zu ergänzen, so hat sich Herr Reitz die Mühe gegeben, aus *Attaliatae* Pragmatica, s. Synopseos Synopsi ein Verzeichniß derjenigen Stellen zu machen, daraus man die noch fehlenden Bücher ergänzen kann, welches Register in dem Vorberichte von ihm beygebracht wird. Man kann sich leicht vorstellen, daß es eine sauere Arbeit gewesen, unterdessen aber ist sie gut angewendet.

Zu Ende der Vorrede bringt Herr Reitz noch einige neue Gründe bey, das Alter der meisten

Aus,

Ausleger, die in den Scholiis Basilicorum angeführt werden, zu bestimmen; die man denen beyfügen muß, die er bereits in dem letzten Excursu über Theophilum, und in der Vorrede p. 25. vorgetragen hat (*). Die Gründe sind sehr triffig, und machen die Meinung des Herrn Herausgebers, die durch die vorigen bereits höchst wahrscheinlich war, nunmehr ganz gewiß, und ungezweifelt. Wir tragen kein Bedenken, diese beyden neuen Beweise hier mitzutheilen. Erstlich bedient sich der Griechische Ausleger, der L. 15. C. Iust. de Aduocat. diuers. iudic. erklärt, und den Herr Ruhnkenius im III Tomo dieses Thesauri edirt hat, nach Herrn Ruhnkens Uebersetzung p 31. folgender Worte: „ Diese Constitution geht nur auf eine gewisse Zeit, und ist in „diesem Codice grossen Theils überflüßig, weil „dasjenige was sie verordnet, längst vorbey ist. „ . . . . . Ob gleich die 64. Advocaten die damals waren, nach dem Aduocato Fisci, schon „längst mit Tode abgegangen sind, (denn die Constitution ist vor vielen Jahren publiciret worden) so kann doch dasjenige, was damals ist verordnet worden, öfters denen hinterlassenen „Kindern nützlich seyn, wenn sie de conditione „curiali siue cohortali belangt werden, oder wenn „die Güter, die ihnen zugehören, für curialia „ausgegeben werden. „ Aus diesen scheint nothwendig zu folgen, daß nicht nur die Enkel, sondern auch die Kinder der erwähnten Advocaten

(*) S. des 3. Bandes 3. Stück p. 202.

zur Zeit dieses Auslegers am Leben gewesen seyn müssen. Nun ist aber diese Constitution edirt worden vom Kaiser Leo, den jüngern, a. Chr. 472. Daher ist es ohnmöglich, daß entweder diese, oder der Ausleger nach Justiniani Tode, d. i. a. Chr. 568. gelebt haben. Doch diese unbestimmte Zeit wird vom H. H. gewisser bestimt. Nämlich eben dieser Ausleger redet bey Erklärung L. 16. die von eben dem Kaiser Leo, und seinem Vater Zeno, An. 474. gegeben worden, also: „ Gleichwie ich nun daselbst gesagt habe, „daß diejenigen, denen zu gefallen diese Constitu„tion publicirt worden, ietzo nicht mehr am Le„ben seyn, und also von denselben Personen nicht „gehandelt wird, es aber dennoch geschehen kön„ne, daß ihre Kinder oder Enkel wegen ihres „Standes in Anspruch genommen würden . . . „also kann auch diese Constitution in Sachen der „Kinder und Enkel angeführet werden; wegen „der Personen aber, derentwegen sie gegeben „worden ist, kann sie nicht mehr gebraucht wer„den . . . . denn es sind schon mehr als 50. Jahr „von derselben Zeit, da diese Constitution publiciret worden, verflossen. „ Wenn man also zu 474 Jahren 55. hinzu setzet, so hat man deutlich Justiniani Zeiten, da er den Codicem zu verfertigen beschäfftigt gewesen ist. Eben einen solchen unwidersprechlichen Beweisgrund, das Alter der drey alten Juristen Domnini, Herois Eudoxii, und Herois Patricii, zu bestimmen, davon er bereits im letzten Excursu über den Theoph. gehandelt

delt

delt hat, führt er zu Ende noch aus eben diesem Griechischen Ausleger p. 56. dieses V. Tomi an. Denn es merkt dieser Ausleger daselbst an, wie diese Juristen vordem diese L. 6. C. de Procurat. angenommen hätten; und berichtet, daß die Verfertiger des Codicis Iust. *Herois Patricii* Meinung gefolgt wären. Also müssen es Ausleger des Codicis Theodosiani gewesen seyn, und vor Justinians Zeiten gelebt haben.

Daß aber diese Bücher zur Erläuterung des Justinianischen Rechts ungemein viel Nutzen schaffen, ist zwar nicht nöthig durch Exempel zu beweisen. Denn da dieses überhaupt von den Basilicis als etwas gewisses und bekanntes angenommen wird, so wird es auch niemand von diesen 4. Büchern läugnen. Unterdessen wollen wir doch davon ein paar Exempel hier beybringen. In der L. 7. D. de oper. libert. findet man im Florent. Cod. MS. *nomenculator*, Accursius hat gelesen *mimiculator*, h. e. gesticulator, andere *numiculator*, Charondas und andere aus MSS. *miniculator*. Welches ist nun die rechte Lesart? Dieses entscheiden die Basilica in diesem Tomo p. 12. Denn man findet hier das Wort übersetzt καλλιγράφος. Und es muß also *miniculator* die richtige Lesart seyn, wenn gleich das Florentinische MS. anders lieset. So kan man ferner aus Lib. LII. tit. 3. dieser Basil. p. 83. erweisen, daß Imsius Strict. in Pand. p. 454. Recht gehabt, zu muthmassen, es sey in L. 14. §. 2. D. de except. entweder das Wörtgen saepius oder variis ex causis ausgelas-

sen

sen worden. Wir könnten mehr solche Stellen anführen, die Herr Reitz in den Anmerkungen getreulich angezeigt hat. Allein es mag hiermit genug seyn. Von Herrn Reitzens Anmerkungen selbst, sollten wir wohl unserer Gewohnheit nach auch einige Proben ausziehen; um zu zeigen, wie er so wohl in Verbesserungen verderbter, als auch in Erklärung schwerer Stellen verfahren sey. Wir hoffen aber, daß es uns erlaubt seyn wird, uns dieser Mühe zu überheben; die ohnedem dem größten Theile unserer Leser keine grosse Freude machen würde. Herr Reitz ist aus seiner Ausgabe Theophili sattsam bekannt, und man hat dadurch einen sattsamen Begriff von seiner Arbeit bekommen. Er ist sich auch hier gleich. Die lateinische Uebersetzung dieser vier Bücher, die ihn gleichfalls zum Verfasser hat, ist getreulich, und deutlich, der Druck ist mit vielem Fleiß, ohne Zweifel vom Herrn Herausgeber, besorget, und verbessert worden; daß man also hiervon nicht die Klage führen darf, die man sonst von den übrigen Stücken dieser Sammlung mit Rechte zu führen hat.

Hierauf folgt nun der andere Theil der griechischen Ausleger, die Herr Ruhnken zuerst aus einem MS. edirt, nämlich die Commentarii Thaleläi, Stephani, Cyrilli, und anderer, über den Tit. Cod. et Pand. de procurator. et defensoribus. Wir haben davon weiter nichts zu sagen, als dasjenige nur hier zu wiederholen, was wir von dem ersten Theile dieser griechischen

Aus-

Ausleger gerühmt haben (*). Eben der Fleiß, eben die Scharfsichtigkeit in Verbesserung verderbter Stellen, eben die Sorgfalt im Uebersetzen, und eben die Gelehrsamkeit in Anmerkungen, und eben das Natürliche in Erklärungen ist auch hier anzutreffen, das Herr Ruhnken im ersten Theile erwiesen hat. Man wird daher auch nicht von uns fordern, daß wir Proben hier bey bringen sollen, da solches von dieser Arbeit im vorigen schon geschehen ist. Man kan von Herrn Ruhnkenii bekannten Geschicklichkeit, und gründlichen Gelehrsamkeit im Griechischen, und der Jurisprudenz nichts als lauter vorzügliche Arbeiten vermuthen und hoffen.

Nach diesem Griechischen Stücke folgt der Commentarius ad Leges Iuliam et Papiam, den der berühmte Spanische Rechtsgelehrte Franz Ramos del Manzano abgefaßt hat; den Herr Meermann mit desto grösserm Rechte hier eingerückt hat, da er von Heineccio bey Ausarbeitung seines Commentarii über eben diese Gesetze vergeblich gesucht worden. Von dem Leben und Schrifften dieses Ramos hat Herr Majansius eine genaue und weitläuftige Abhandlung gemacht, die Herr Meermann diesem Commentario vorgesetzt hat. Wir wollen uns der Kürze halber dabey nicht aufhalten, sondern unsern Lesern überlassen, diese Abhandlung selbst zu lesen. Da von diesem Gesetze von drey berühmten Juristen einem Jac. Gothofredo, Heinec- p. 83.

(*) S. des 4. Bandes 1stes Stück p. 42.

neccio, und diesem Ramos, die besten Commentarii verfertigt worden sind, so läßt zwar Hr. Majansius einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren, u. erkennet eines jeden seine Verdienste und Vorzüge; doch hält er dafür, wenn Heineccius Ramos seinen Commentarium hätte bekommen und brauchen können, welches wegen der allzugrossen Seltenheit desselben ihm nicht möglich gewesen ist, wie er nicht nur selber gesteht, sondern es auch der Augenschein weiset, würde er seinen Commentarium viel vollkommener gemacht haben. Und in der That, Ramos Commentarius ist ein sehr vollständiges, und mit vieler Gelehrsamkeit angefülltes Buch; wiewohl er zuweilen in den Fehler zu fallen scheint, der den Spanischen Juristen nur allzu gewöhnlich ist, daß er ohne Noth zu weitläuftig wird; welches aber doch bey ihm erträglicher ist, als bey den andern, da er den Leser dafür mit einer nicht geringen Gelehrsamkeit belohnt. Wenn Ramos so viel Wahl, Ordnung, Deutlichkeit und Scharfsinnigkeit, die Fragmente des Gesetzes zu ordnen, bewiesen hätte, als Heineccius; oder wenn in Heineccii Commentario eben die weitläuftige Gelehrsamkeit anzutreffen wäre, die man in Ramos seinen findet: würde man allemal einen von beyden entbehren können. So aber hat ein jeglicher von beyden seine eigenen Verdienste und Vorzüge, die ihn der gelehrten Welt schätzbar machen. Wir wollten wünschen, daß es der Raum gestattete, einen recht genauen Abriß

von

von Ramos Arbeit zu geben. Wir würden ohnstreitig dadurch einen vortheilhafften Begriff davon erwecken. Allein so müssen wir uns wegen der Weitläuftigkeit dieses Tractats, und des engen Raums, in den wir eingeschlossen sind, begnügen, nur summarisch zu verfahren, und den Innhalt nur kurz zu berühren. Anfangs hat der Verfasser alle Capitel des Julischen und Papischen Gesetzes, wie er sie abgefaßt gewesen zu seyn glaubt, vorgestellt. Hierauf folgt der Commentarius in 4. Büchern.

Das erste Buch dieses Commentarii handelt vom Ursprunge und den Ursachen des Julischen und Papischen Gesetzes, und fasset eine Ausschweifung über Legem Iuliam de vicesima haereditatium in sich. Im ersten und zweyten Capitel wird vom Urheber, Namen, dieses Gesetzes, wie nicht weniger von den Stellen in den Pandecten und andern Scribenten geredet, wo davon Meldung geschieht. Im dritten Capitel wird der Unterschied zwischen dem Julischen und Papischen Gesetze gezeigt, und gewiesen, wenn unter dem Namen der Legum das Julische und Papische Gesetz, oder eines von beyden verstanden werden müsse. Im vierten wird aus den Juristen und andern Scribenten von den Ursachen und dem Entzwecke beyder Gesetze, und zwar hauptsächlich von dem ersten, daß die Ciues heurathen und Kinder zeugen sollten, gehandelt. Im fünften wird von der Sorgfalt für die Heurathen und Erzielung vieler Kinder, die man in den

Gesetzen der Römer und anderer Völker vor dem Papischen Gesetze antrifft, geredet. Das sechste Capitel handelt von der Sorgfalt den öffentlichen Schatz zu bereichern, welches der andere Entzweck des Julischen und Papischen Gesetzes gewesen, und weiset, wie diese Gesetze theils verhaßt gewesen, theils aber auch favorisirt worden. Hierauf folgt der Excursus von der Lege Iulia de vicesima haereditatium; und zwar im siebenten Capitel von dem Ursprung, Verfasser, und dem vornehmsten Hauptstücke und Verordnung dieses Gesetzes. Alsdenn geht der Verfasser nach der Reihe diejenigen Stellen im Justinianischen Rechte durch, die das erste Hauptstück dieses Julischen Gesetzes vom zwanzigsten betreffen, und erkläret sie mit allem Fleiße. Im achten Capitel wird ein Fragment aus Aemilii Macri Comm. ad Legem vicesimam, in L. 13. D. de transact. ausgelegt. Das 9te Capitel beleuchtet drey Stellen, die dieses Gesetz anzugehen scheinen, nämlich L. 2. C. de transl. L. 114. §. 14. D. legat. 1. L. 7. D. qui testam. fac. poss. Das zehnte Capitel trägt eine Erklärung der L. 68. D. ad Legem Falc. vor, die aus Aemilii Macri lib. II. ad legem vicesimam genommen ist; in dem eilften Capitel aber wird die Berechnung, die in gedachter Stelle zu finden ist, untersucht, und betrachtet, ob man sie bey der heutigen Praxi brauchen könne. Im zwölften wird §. ult. d. l. 68. und L. 2. §. 16. D. de haered. vel act. vend. erkläret, und die gemeine Lesart aus den

Basilicis, und Synopsi Basilicorum, behauptet. Hierauf werden die Personen und Dinge angezeigt, die dem Zwanzigsten nicht unterworfen gewesen: und zwar wird die dahin gehörige L. 6. D. de fideicomm. libert. im 13ten und 14ten Cap. erläutert. Im 15ten, 16ten, 17ten und 18ten Capitel wird gezeigt, daß von den Begräbnißkosten der Zwanzigste nicht bezahlt worden; und diese 4. Capitel sind ein vollständiger und genauer Commentarius über L. 37. D. de religios. wo man sehr viel Gelehrsamkeit von der Pracht, den Gebräuchen und Kosten, die die Alten bey ihren Begräbnissen und Leichenbestattungen verwendet, und von denen dieserwegen verordneten Gesetzen, beysammen antrifft: z. E. de resperssione rogi, de seruili vnctura, in den zwölf Tafeln. Das neunzehnte Capitel enthält eine Auslegung L. 113. §. vlt. D. de legat. 1. welche von dem Verfasser zugleich mit andern Stellen, denen sie zu widersprechen scheint, vereiniget, und aller Widerspruch gehoben wird. Man findet p. 97. auch etwas von dem Gesetze der zwölf Tafeln de tribus riciniis. Das zwanzigste ist ein Anhang zu den vorigen, und handelt von den Leichenkleidern nach Römischen Rechten; dem der Verfasser eine praktische Untersuchung von den Kosten der Trauerkleider beygefügt hat. Hierauf folgt eine Abhandlung von der politischen Gewalt, oder der weltlichen Gesetze, in Ansehung der Leichenbestattung im 21ten Capitel. Im 22ten Capitel kehrt der Verfasser wieder zur L. 37. D. de

relig. zurück, redet vom Sarge, von der Forts schaffung des todten Cörpers (vectura,) und von der Verwahrung des Grabes (munimento); wobey er L. 7. §. 3. D. de iur. delib. einiges Licht anzuzünden sucht. Nach diesem kömmt er im 23ten Capitel auf die Personen, die von diesem Zwanzigsten befreyt gewesen; als erstlich Arme; zum andern die Erben, so mit dem Verstorbenen sehr nahe verwandt, welches nach seiner Meinung bloß die sui heredes gewesen: wobey er L. 11. D. de lib. et posth. paraphrasiret. Das 24te Capitel beschreibt die Verordnungen Nervä u. Trajani, wegen dieses Zwanzigsten, und erläutert L. vlt. D. de interrog. in iur. und L. vn. C. de impon. lucrat. descript. lib. X. Das zweyte Hauptstück des Julischen Gesetzes, welches von Eröfnung des Testaments handelt, nebst dem Edicte Kaisers Hadrians, als einem Anhange des Gesetzes, wird alsdenn im 25ten Cap. vorgenommen, dabey aber Paull. Sent. IV, 6. vlt. L. 154. D. de V. S. erläutert. Im 25ten Cap. wird untersucht, wenn die Kraft dieses Gesetz aufgehört habe. Von der Lege Iulia de vicesima hereditatium hat P. **Burmann** de vectigalibus pop. Rom. c. 10. sehr fleißig und gelehrt gehandelt: und was die Historie und Veränderungen anbelangt, die mit diesem Gesetze vorgegangen, so ist er unstreitig dieser Abhandlung des Ramos vorzuziehen. Hingegen hat Ramos in Ansehung des Fleißes, den er auf die dieses Gesetz betreffende Stellen in den Pandecten verwendet hat,

einen sehr grossen Vorzug vor Burmannen. Denn dieser hat nur einige davon berührt. Allein es war auch seine Absicht nicht.

Im andern Buche handelt das erste Capitel von dem ersten Hauptstücke des Papischen Gesetzes von den Heurathen der Senatoren, dessen in L. 43. D. de rit. nupt. gedacht wird. Das zweyte und dritte Cap. erläutert die Worte des Julischen Gesetzes: Qui filius L. 5. L. 6. L. 7. §. 1. D. de Senator. Das vierte Capitel ist eine praktisch-politische Untersuchung von dem Adel, den der Vater als ein Privilegium erlangt hat, ob ein Sohn der vor erlangtem Privilegio geboren worden, denselben gleichfalls zu geniessen habe; wie auch, ob ein Prinz, der vor der Regierung seines Vaters geboren worden, in der Erbfolge einem andern vorgezogen werde, der erst nach erlangter Regierung seines Vaters geboren worden. Im 7ten Cap. geht der Verfasser wieder zurück auf L. 7. §. 1. D. de Senat. Das sechste Cap. erläutert die Worte neposne ex filio L. 7. §. vlt. D. de Senat. L. 12. C. de quaest. L. 2. D. de Decurion.; das 7te die Worte pronepos-ue ex filio, dem eine praktische Untersuchung beygefügt wird, ob ein privilegiarischer Adel durch den Nichtgebrauch des Vaters den Söhnen verloren gehe. Das achte Cap. erläutert die Worte des Gesetzes: Ne quis eorum sponsam vxoremue habeto, und handelt von der Wirkung des Verbots der Heurathen nach dem Julischen Gesetze, der Oratione D. Marci, und

sCto. Das 9te erklärt L. 58. D. de Ritu Nupt. In dem 10ten wird gelehrt, daß die Stelle Terentii Clementis in L. 5. D. de iuris et fact. ignor. zu dieser Materie gehört, und wird ausgelegt; welches im 11ten Cap. fortgesetzt wird. Im 12ten wird Ulpiani Fragment, aus dem dritten Buche über das Papische Gesetz, so in L. 16. D. de Sponsal. steht, ausgelegt; im 13ten aber L. 38. D. de Ritu Nupt. und L. vn. C. si Rector Prouinc. Im 14ten wird von den Schenkungen unter den Ehegatten, so wider das Julische Gesetz geschehen, bey Gelegenheit der L. 3. §. 1. und L. 32. §. vlt. D. de donat. inter. und im 15ten von den unter unrechtmäßigen Ehegatten einander im letzten Willen verlassenen Vermächtnissen, über L. 2. §. 2. D. de his quae vt indign. L. vlt. D. de legat. 1. L. vn. D. vnde vir et vx. und L. 63. D. de ritu nupt. gehandelt. Das 16te Cap. faßt eine Erklärung L. 27. D. de vsufr. legato in sich. Das 17te redet von dem Heurathsgute bey unerlaubten Heurathen über L. 61. L. 52. D. de R. N. und L. 6. C. de incest. nupt. Das 18te ist eine gelehrte Ausschweifung über L. 10. D. de condit. et demonstr. Das 19te enthält eine kurze Widerholung des vorhergehenden von den Schenkungen, Vermächtnissen, und Heurathsgütern bey unerlaubten Heurathen, und eine juristisch-historische Abhandlung über cap. 5. X. de donat. inter, welches eine Decretale Innocentii III. ist, die aber weder Cusaz, noch Alteserra, zween der größten Ausleger des päpstlichen

Rechts

Rechts richtig ausgelegt, weil sie die Historie der Sache, die sie betrifft, nicht verstanden haben. Im 20ten Cap. werden praktische und mit eingestreuten theoretischen Beobachtungen vermischte Anmerkungen, von dem Heurathsgute, den Mahlschätzen, und andern Dingen, die den Verlöbnissen anzuhängen pflegen, nach Spanischen Gesetzen und Gewohnheiten vorgetragen. Das 21te Cap. handelt von den Heurathen der Freygelassenen, und L. 25. De stat. hom. im Vorbeygehen aber, von L. 14. D. de iur. patron. und L. 60. D. de condict. indebiti. Im 22ten findet man eine Untersuchung von einem Urthel, so in einer causa status per collusionem gesprochen worden, über L. 4. D. de collus. deteg. Das 23te redet von den Freygelassenen, so das ius aureorum annulorum erlangt, oder vom Patron an Kindesstatt angenommen worden sind, in so ferne dieses bey den Heurathen der Senatoren einschlägt. Und bey dieser Gelegenheit werden L. 4. und vlt. D. de iur. aur. annul. L. 32. D. de rit. nupt. L. vlt. D. de adopt. erläutert, welches lauter Stellen sind, die aus den Schrifften der alten Juristen über das Papische Gesetz genommen sind. Man findet hier das ius aureorum annulorum weitläuftig erörtert. Im 24ten Capitel findet man praktische Applicationes des Papischen Gesetzes; nämlich wenn, und in wie ferne, Urthel über den Adelstand andern schaden, oder nutzen können; welches der Verfasser aus den Spanischen Gesetzen, und Verordnungen er-

läutert. In dem folgenden Cap. wird die Materie fortgesetzt, und von den Aussprüchen gehandelt, die nach Spanischen Rechten über den Adelstand, und Anzahl der Ahnen, wegen Zulassung zu Kirchen, Stifftern, und der heil. Inquisition, oder Ritterorden, gethan werden; und es wird gezeigt, daß dergleichen Aussprüche andern weder schaden noch nutzen, weil sie nicht rechtskräftig werden; das 26te handelt von den Decretis reintegrationis oder allectionis zu den fünf Bänken zu Neapolis, untersucht, ob diese Decreta rechtskräftig werden, und beleuchtet endlich die Pragmaticam, so die Geistlichen von diesen Bänken ausschlüßt. Im 27ten Cap. wird L. 11. D. de his qui sui vel al. erklärt, und gezeigt, daß der Ausspruch des Richters, durch welchen einem Senator befohlen wird, einem Kinde Alimente zu geben, nicht zugleich als ein Urthel anzusehen sey, dadurch das Kind für den Sohn des Senatoren erklärt werde. Das 28te Cap. handelt von den verbotenen Heurathen der Senatoren, mit Freygelassenen, und erklärt die Worte des Julischen Gesetzes: Aut eam, quae ipsa cuiusue pater, materue artem ludicram facit, fecerit. Im 29ten wird gezeigt, was Thymelici in L. 4. D. de his, quae not. inf. seyn. Das 30te und 31te erläutert L. 44. pr. und §. non obest §. 3. §. 4. §. 5. D. de rit. nupt. Das 32te eben derselben L. 44. §. 6. und L. 28. C. de nupt. Das 33te die Worte des Julischen Gesetzes: neue Senatoris filia neptisue ex filio, proneptisue

ex

ex nepote, filio nato, nata, libertino &c. in L. 44. D. de R. N; das 34te L. 47. und L. 27. L 34. §. vlt. D. de R. N. und L. 9. D. de Senator. das 35te L. 31. D. de R. N. und L. 23. C. de nupt. das 36te, diejenigen Gesetze und Constitutiones, die das Papische Gesetz supplirt haben, und vornehmlich L. 1. C. de natural. lib. welches im folgenden Cap. fortgesetzt, und dabey von den Duumuiris, Phoeniciarchis, und andern heydnischen Priestern gehandelt, wird. Das 38te ist ein πάρεργον von den Priestern und Tempeln der heydnischen Gottheiten, wie lange, und wie ferne sie unter Constantino, und andern Christlichen Kaisern sich behauptet haben. Das 39te betrifft eben die bereits gedachte L. 1. C. de natur. lib. wobey von den Heurathen mit einer Magd, Freygelassenen, oder derselben Söhne, und einer Latina, gehandelt wird; das 40te und 41te die L. 21. C. de nupt. wobey unter andern von den Protectoribus gehandelt wird. Das 42te erklärt Martiani Novell. de matrimon. Senat. und enthält eine canonische Nachlese zu c. 2. dist. 80.

Im Vorbeygehen sucht der Verfasser den Brief Clementis I. zu rechtfertigen, und als ächt zu behaupten, welcher erzählt, der H. Petrus habe befohlen, in denen Städten, wo die obersten heydnischen Priester gewesen wären, Primaten und Patriarchen zu setzen. Er zeigt zugleich, daß die Kirchenverfassung und Subordination sich sehr nach der weltlichen im Röm.

Reiche gerichtet habe. Im 43ten und 44ten 45ten, 46ten, 47ten Cap. macht der Verfasser eine Ausschweifung von der heutigen Spanischen Comödie, und zeigt, wenn und in wie weit sie erlaubt, oder zu dulten sey, womit dieses zweyte Buch beschlossen wird.

p. 277. Das dritte Buch handelt von demjenigen Cap. des Papischen Gesetzes, worinnen denen Freygebornen, die Heurathen mit Freygelassenen erlaubt worden, ad L. 23. D. de ritu nupt. und enthält eine juristische, politische Zugabe von der geistlichen und politischen Gewalt, und beyder Grenzen, in Ansehung der Heurathen, und Gewaltthätigkeiten. Das erste Cap. aber handelt von dem Hauptstücke des Papischen Gesetzes, worinne die Verordnung von den Heurathen der Freygebornen mit den Freygelassenen enthalten gewesen, und welches in dem Gesetze entweder das erste, oder wenigstens das nächste, nach dem von den Heurathen der Senatoren, gewesen. Es wird darinn von den Vorzügen der Freygebornen vor den Freygelassenen, und ferner von dieser ihren Rechten geredet, und zugleich gezeigt, daß vor Alters zu Rom die Heurathen der Freygebornen mit Freygelassenen unerlaubt gewesen, und allemal für ungleiche Heurathen geachtet worden, bis endlich durch dieses Papische Gesetz diese Heurathen erlaubt, und rechtmäßig geworden. Es wird ferner die bekannte Lex Visellia hier erläutert. Das zweyte Cap. erörtert den Grund, warum nach diesem Gesetz einem

einem Freygebornen erlaubt gewesen, eine freygelassene Weibsperson zu heurathen, da hingegen verboten worden, daß eine freygeborne Frauensperson einen Freygelassenen ehelichte. Das dritte Cap. enthält einige Folgerungen von den Heurathen der Freygebornen mit freygelassenen Weibspersonen, aus den geistlichen Gesetzen: wozu dem Verfasser der Brief des Papst Leo I. bey dem Gratiano in c 12. 32. qu. 2. Gelegenheit giebt. Das 4te Cap. untersucht, ob und wie ferne Spadones und Verschnittene im Julischen und Papischen Gesetze begriffen worden, über L. 128. D. de V. S. Das 5te Cap. handelt von den Heurathen Freygeborner mit schändlichen und ehrlosen Weibspersonen über Vlp. fr. XIII, vlt. Hierauf findet man eine Abhandlung von dem Unterschiede der Worte fraus, poena, und multa, welche in etlichen Capiteln nach der Reihe fortdauert; und zwar wird im 6ten daraus L. 131. D. de V. S. erkläret, welche der Verfasser auf diese Materie des Papischen Gesetzes zieht. Eben dieses wird im folgenden 7ten und 8ten Cap. fortgesetzt, und zugleich L. 244. D. de V. S. erläutert. Hierauf folgt im 9ten Cap. eine juristisch-praktische Erörterung von den Geld- und andern Strafen nach dem neuern Gerichtsbrauche in Spanien. Das zehnte Cap. lehrt, was für Richter Macht haben, Geldstrafen zu dictiren, über L. 131. §. vlt. D. de V. S. in der die angenommene Lesart gegen alle Veränderung vertheidigt wird. Das 11te Cap. betrifft

L. vn. D. si quis ius dicenti non obtemp. und erörtert die Frage, ob die Municipalobrigkeiten die Macht gehabt haben, Geldstrafen aufzulegen. Nach dieser ziemlich langen und in etlichen Capiteln vorgetragenen Ausschweifung kömmt der Verfasser im 12ten Cap. widerum auf die Verordnung des Papischen Gesetzes, und handelt, bey Gelegenheit der L. 43. §. 7. D. de rit. nupt. von dem Schandflecken des Lenocinii nach dem Papischen Gesetze. Im 13ten Capit. wird der Knoten aufgelöset, da in L. 27. §. vlt. D. de he-red. petit. Vlpianus sagt, es würden auch in braver, und ehrlicher Leute Häusern Bordelle gehalten. Im 14ten Cap. wird von der Ehrlosigkeit derjenigen Weiber geredet, die man im Ehebruch ertappet hat, welche nach dem Papischen Gesetze kein Freygeborner ehelichen durfte, L. 43. §. 12. D. de rit. nupt. Im 15ten Cap. folgen einige Folgerungen von der Ergreiffung im Ehebruch, und der deswegen geschehenen Verurtheilung, wodurch L. 43. §. 12. L. 20. ad L. Iul. de adult. und L. 13. D. de his qu. ut indign. erklärt wird. In den folgenden Capiteln wird Vlp. fr. XIII, vlt. und die gedachte L. 43. §. D. de R. N. erläutert, und zwar wird im 16ten von denen mit einer in einem öffentlichen Gerichte verurtheilten Weibesperson verbotenen Heurathen gehandelt; im 17ten aber von den Heurathen mit einer öffentlichen Hure, so den Senatoren verboten gewesen, nicht aber allen Freygebornen überhaupt, wie einige dafür gehalten haben; welches aber von

dem

dem Verfasser widerlegt wird; u. im 18ten Cap. ob palam quaestum corpore facere eben so viel sey als vulgo quaestum facere; im 19ten, von den öffentlichen aber ohne Geld zu habenden Huren, und ob einer Lohnhure verziehen werde, die aus Armuth dieses Handwerck ergriffen. Nach diesem folgt im 20ten eine theologisch-moralische Abhandlung, worinn untersucht wird, warum die blosse Hurerey, die um die äusserste Noth, oder Dürftigkeit zu vermeiden getrieben wird, nicht eben so wohl zu verzeihen seyn solle, als ein Diebstal, der in diesem Nothfall geschieht? welches in dem folgenden 4. Cap. mit vielen Gründen verneinet wird. Im 25ten geht der Verfasser zurück auf L 43. §. 4. D. de R. N. und L. 4. L. 24. D. de his qui not. inf. Das 26te handelt von der Schändlichkeit, und Infamie der Hurenprofeßion bey allen Vorfällen, welches die Ursache gewesen, warum das Papische Gesetz verboten hat, sie zu heurathen. Das 27te Cap. ist eine praktische Untersuchung von einer Witwe, so lüderlich lebt. Das 28te zeigt die Vortheile eines ehrbaren, und die Strafen eines unehrbaren Witwenstandes aus den Gesetzen. Das 29te und 30te ist ein kleiner Excursus von den Unterscheidungszeichen in Kleidern und im Putze, dadurch die Huren von den Kleidungen ehrbarer Frauen, so wohl nach Römischen, als Spanischen Gesetzen, unterschieden gewesen. Hierauf folgt im 31ten Cap. ein Parergon über den 11ten Canon des ersten Concilii zu Braccara,

und

und über den 41ten Canon des 4ten Concilii zu Toledo. Im 32ten wird vom andern Schmucke, Begleitung, Wagen, Küssen, gehandelt, die den Huren in Römischen und Spanischen Gesetzen untersagt worden. Das 33te Cap. lehrt, wenn und wie ferne Schändung, Ehebruch, Entführung, Gewaltthätigkeit, die an einer Hure begangen werden, ausser der Strafe sind; wodurch L. 29. C. ad L. Iul. de adult. L. 13. D. eod. tit. ins Licht gesetzt werden. Im 35ten wird erörtert, ob der Gebrauch der Bordelle, und Huren in Römischen Gesetzen verboten, oder geduldet worden; worauf im 36ten eine politische Untersuchung folgt, ob es dem Staat zuträglich sey, Hurenhäuser zu dulten. Im 37ten wird gezeigt, daß, woferne Hurenhäuser irgendwo geduldet würden, man sie doch wenigstens ausserhalb der Stadt verlegen müsse, u. es wird zugleich von den Opfern vom Hurenlohne, oder andern Steuern der Huren und Hurenwirthe, so man anzunehmen öfters für schändlich geachtet, und andern dergleichen Merkmaalen des Schimpfs, geredet. Im 38ten ist das übrige aus dem Julischen Gesetze, von den Heurathen der Freygebornen, mit schandbaren Weibespersonen, ein Anhang dazu, und Anmerkungen über Can. 67. des Concilii Illiberitani und Can. 86. des 4ten zu Carthago: wozu im 39ten noch einige Zugaben kommen aus Can. 18. Apostol. und Neocaesareensi qui et alii in c. 15. dist. 34. und c. 2. dist. 33. Im 40ten aber werden die Verordnungen des

Ju-

Julischen und Papischen Gesetzes von den Heurathen zu Ende gebracht, wobey einige Ausnahmen des Verbots der Heurath mit einer Hure, aus den Canonischen Rechten, gezeigt werden. In dem 41ten, und folgenden, ist ein juristisch-theologisches Lehrgebäude, welches auf die bisher vorgetragenen Sätze gegründet ist, von der politischen Gewalt bey den Ehen, von den Quellen, den Gränzen, und der Concurrenz der politischen und geistlichen Gewalt; und endlich einige theoretisch-praktische Meditationes von den Recursibus per viam violentiae; von dem Mangel der weltlichen Obrigkeit Gewalt über die Geistlichen und den Gottesdienst, nach dem göttlichen Rechte, nicht aber in Ansehung der weltlichen Güter, und ausser dem Gottesdienste, nach eben dem göttlichen Rechte; von der Enthaltung der weltlichen Gewalt, über die Religion zu sprechen, ausser nur hülfreiche Hand darinn zu leisten; von der Gewalt der weltlichen Gesetze über die Geistlichen; von dem Gehorsam der Geistlichen den sie in Ansehung der zeitlichen Güter den Königen schuldig sind; von der öconomischen, politischen, und Schutzgewalt der Könige, unruhigen Geistlichen das Reich zu verbieten, wobey der Verfasser ein Problema im 48ten Capitel vorträgt, ob es den Königen erlaubt sey, den Geistlichen anzubefehlen, daß sie sich aus einer gewissen Stadt des Königreichs nicht entfernen sollen, wie es ihnen frey steht, den Aufenthalt im Reiche zu verbieten; nach welchem der Verfasser wi-

derum

derum auf die weltliche Gewalt in Ehesachen zurück geht, und untersucht, wenn, und wieferne sich dieselbe äussert. Im 50ten Capitel wird von der weltlichen Macht in Mißbräuchen und Vergehungen bey Ehen, so dem Staat schädlich sind, gehandelt; im 51ten aber von der Ehe des Herzogs von Orleans mit der Lothringischen Prinzeßin Margaretha; dem eine zu den vorhergehenden gehörige canonische, theologische, und politisch-historische Excursion beygefügt ist. In dem 52ten und folgenden findet man den letzten Anhang zu dem vorhergehenden von der weltl. Gewalt; in welchem vornehmlich von den Recursibus per viam violentiae, und decretis violentiae, die in Spanien üblich sind, gehandelt wird; wobey man vieles aus der Spanischen Historie und Antiqvität antrifft.

p. 439. Das vierte Buch handelt von den in den Julischen und Papischen Gesetzen verbotenen Heurathen, unter verschwägerten Personen, zwischen welchen ein respectus parentelae ist. Die Capitel führen den Titel Reliquationes. Die erste Reliquation ist über L. 4 und 5. D. de test. L. 6. de gradib. und L. 136. de V. S. die andere Reliquation über L. 1, 2, 3. D. de concubin. und L. 144. de V. S. worinn gezeigt wird, in wieferne der Concubinat in diesem Gesetze erlaubt gewesen. Die dritte Reliquation betrifft L. 8. D. de agnosc. lib. L. 130. de V. S. L. 19. D. de acquir. hered. und L. 62. D. ad L. Falcid. Die 4te Reliquation erläutert die Verordnung des letz-

tern

tern Julischen Gesetzes von den Eheverlöbnissen, und zugleich L. 17. D. de sponsal. und L. 29. D. de poen. In der 5ten wird von dem 7benten Cap. des Julischen Gesetzes von dem Vorzuge eines Consulis, der verheurathet war, oder Kinder hatte, in Ansehung der Fascium gehandelt, und dadurch L. 20. D. de off. proconsl. L. 18. D. de excus. tut. erläutert. In der 6ten Reliquation wird das 8te Cap. des Julischen Gesetzes von dem Vorzuge, den in Ansehung der Ehrenstellen derjenige hatte, der eine Frau, oder Kinder hatte, erläutert. Die 7te Reliquation ist eine Erläuterung des 9ten Cap. des Jul. Gesetzes, wodurch verordnet war, daß ein jedes Kind seinem Vater den Vortheil erwerben sollte, daß er um ein Jahr eher, als sonst nach den Gesetzen erlaubt war, zu einen Magistrat gelangen konnte. Die 8te hat das SCtum Neronianum de fictis adoptionibus und L. 51. §. vlt. D. de legat. 2. L. 30. D. de R. N. und L. vn. C. Theod. de his, qui num. lib. zum Gegenstande. Die 9te enthält eine Auslegung des 10ten Capit. des Julischen Gesetzes, von der Befreyung eines Freygelassenen von den Patronatdiensten wegen der Anzahl der Kinder, und Anmerkungen über L. 37. D. de oper. libert. L. 129. L. 153. de. V. S. L. *nec patronis* C. de oper. libert. Die 11te Reliquation erläutert das 12te Cap. des Julischen Gesetzes, welches der Verfasser nach dem Exempel anderer gelehrter Juristen durch Muthmassung aus L. 14. L. 48. D. de op. lib. L. 11. C. eod. tit.

L. 2. C. de obseq. gezogen hat; die 12te das 13te Cap. aus L. 34. D. de op. lib. L. 5. D. de oper. serv. In der 13ten wird das 14te Capit. aus dem Papischen Gesetze ausgelegt, welches verordnet, daß freygeborne, und freygelassene Weiber, die die Anzahl Kinder haben, von der weiblichen Vormundschafft frey seyn, und daß von der Verlassenschafft einer Freygelassenen, die, wegen der gesetzmäßigen Anzahl Kinder, der Vormundschafft entlassen, gewesen, dem Patrone Kindestheil ohne Unterschied gehören solle; über Vlpian. fr. XXIX, 3. in der 14ten, das 15te Cap. des Gesetzes aus Vlpian. fr. XXIX, 5. L. 39. und L. 42. D. de bon. libert. Die 15te ist über das 16te Cap. aus dem Papischen Gesetze, und Vlp. XXIX, 6. und L. 37. §. vlt. D. de bon. lib. die 16te, über das 17te Cap. und Vlp. XXIX, vlt. L. 42. D. de bon. lib. die 17te über das 18te Cap. aus dem Papischen Gesetze, und §. postea I. de success. lib. L. 16. de iur. patron. und andere Texte; von der Verlassenschafft eines liberti centenarii. Die 18te Reliquation aber begreift einige Folgerungen, oder angehörige Materien des Papischen Gesetzes, von der Succession des Freygelassenen; die 19te hat das 19te Cap. aus dem Julischen und Papischen Gesetze zum Vorwurfe, von dem Sohne des Patrons, der den Freygelassenen wegen eines Capitalverbrechens angeklagt hat; die 20te, das 20te Cap. und enthält zugleich einige kurze Anmerkungen über L. 6. und 15. D. de iure patron.

L. penult.

L. penult. und vlt. D. qui et a quib. Unter diesen Anmerkungen ist auch die mit, da der Verf. in L. 6. de iur. patron. das Wort permittitur mit Cuiac. Obs. XXI, 29. für remittitur annimmt; welches aber die Latinität nicht leidet, daß also vermuthlich remittitur muß gelesen werden. In der 21ten wird das 21 Cap. aus dem Papischen Gesetze ausgelegt, wodurch die Verordnung des Voconischen Gesetzes in Ansehung einer Frau, so drey Kinder zur Welt gebohren, aufgehoben worden; wobey wir aber zu erinnern haben, daß der Verfasser den Innhalt des Voconischen Gesetzes nicht genau und richtig eingesehen, und daß er noch die falsche Meinung von den Worten ὑπὲρ δύο ἥμισυ μυριάδας bey dem Dio, ingleichen von den Worten des Voconischen Gesetzes, qui census esset, behauptet, worinn, vor J. Fr. Gronoven de Sestert. und vornehmlich vor Perizon. Diss. de lege Voconia, von allen Gelehrten und Juristen gefehlt worden ist. In der 22ten Reliquation giebt der Verfasser eine Erläuterung von dem, was in einer lege Papia von den Vestalischen Jungfrauen verordnet worden, welche er fälschlich zum 22ten u. 23ten C. des Julischen und Papischen Gesetzes macht. Die 23te Reliquation enthält eine Erklärung des Edicts des Kaisers Claudii de nauicullariis; die 24te, des 24ten Capit. aus dem Julischen Gesetze, von dem Alter zum Ehestande, und des 25ten aus dem Papischen, von dem Alter zum Kinderzeugen; die 25te, des 26ten Cap. aus dem Julischen und Pa-

pischen Gesetze, nebst dem SCto Claudiano, Caluisiano, und Perniciano, von den Heurathen der funfzig und sechzigjährigen Personen; von welchen Perizon. in der gedachten Diss. besser gehandelt hat. In der 26ten Reliquation wird das 27te aus dem Julischen, und das 28te aus dem Papischen Gesetz erklärt; welche einer Frau nach dem Tode des Mannes ein Jahr, nach der Ehescheidung aber ein halbes Jahr unverheu-
p. 487. rathet zu bleiben erlaubt haben. Die 27te enthält eine Auslegung des 29ten Capit. des Julischen Gesetzes, und Legis Iuliae Miscellae de indicta viduitate; oder wie man es sonsten giebt: de conditione si non nupserit; welches eine der intricatesten und schwersten Materien ist; die aber der Verfasser auch nicht vollkommen richtig ausgeführt hat. Die 28te erläutert das 30te Cap. aus dem Julischen Gesetze von der Ehescheidung einer Freygelassenen, die mit ihrem Patrone verheurathet gewesen ist, um dadurch L. 45. L. 46. L. 48. L. 50. L 29. D. de R. N. L. vlt. D. de diuort. L. 14 D. de oper. lib. L. 8. D. de captiu. zu erklären: die 29te das 31te Cap. aus dem Julischen Gesetze, dadurch L. 61. 62. 63. 64. 65. D. solut. matrim. L. 14. §. vlt. D. ad L. Corn. de Falf. auszulegen; die 30te, das 32te und 33te Capit. aus dem Julischen Gesetze, und derselben Supplemente, zur Erklärung L. 61. D. de iur. dot. L. 4. D. de tutor. dat. ab his und Vlpian. fr. XI, 20. sqq. In der 31ten Reliquation wird ein Cap. so dem Julischen Gesetze zugeschrieben wird,

und

und die höchste Summe des Heurathguts bestimmt haben soll, ingleichen L. 2. C. Theod. de inoff. dot. untersucht, und mit Gothofredo behauptet, daß dasselbe Cap. fälschlich angegeben werde. Die 32te enthält die Auslegung des 35ten Cap. aus dem Julischen Gesetze, oder L. 19. D. de R. N. die 33te, des 36ten Cap. aus dem Julischen und Papischen Gesetze, de coelibe, orbo, et solitario patre, d. i. von den Strafen derjenigen, so nicht geheurathet, noch Kinder gezeugt haben; welches eine der vornehmsten Verordnungen des Papischen Gesetzes war: die 34te, die Auslegung des 37ten Cap. aus dem Papischen Gesetze, welches lex decimaria hieß, und von der Fähigkeit der Ehegatten, aus ihren Testamenten unter einander zu erben, handelte: die 35te, des Edicts Claudii de militibus, aliisque reip. causa absentibus solidi capacibus; die 36te aber des 39ten und 40ten Capitels aus dem Julischen und Papischen Gesetze, de caducis et in causa caduci: die 37te, des 41ten Cap. aus dem Papischen Gesetze, was für Personen noch das alte Recht in caducis haben. In der 38ten wird entschieden, ob, und wieferne, das ius accrescendi durch das Papische Gesetz aufgehoben worden. In der 39ten Reliquation wird das 42te Cap. aus der Lege Iulia caducaria, oder de bonis vacantibus, erklärt. In der 40ten Reliquation wird das 43te Cap. aus dem Julischen und Papischen Gesetze de exceptis seu tacitis fideicommissis erklärt; wiewohl wir dafür halten, daß ein solches p. 508.

Cap. in dem Papischen Gesetze nicht gestanden habe. S. Joh. Aug Bachs Diu. Traian. p. 51. f. In der 41ten Reliquation wird endlich das 44te Cap. von den Angebern kurz beleuchtet. Hierauf folgt das Register.

p. 533. Die folgende Stelle nehmen eben dieses Ramos zwo Dissertationes extemporales ein; die der Verfasser in seiner Jugend ausgearbeitet, und in wenig Tagen zu Stande gebracht hat, welche schon dazumal gezeigt haben, was für einen Ruhm der Verfasser sich in seinen erwachsenen Alter erwerben würde. Die erste von beyden Dissertationen, ist ad Titum Caium, de vsufr. municipibus legato, welche a. 1623. zu Salamanca beym Antritt seiner Profeßion gehalten worden ist. Der Nießbrauch, der einer Stadt vermacht worden, dauert nach der in den Römischen Rechten angenoñenen Meinungen der Juristen 100. Jahre, nach deren Verfluß er erlöscht, damit das blosse Eigenthum nicht ohne alle Wirkung seyn möge, weil eine Stadt ordentlicher Weise nicht ausstirbt. Allein in L. 68. D. ad L. Falcid. wird gesagt: vsusfructus si reip. legetur, siue simpliciter, siue ad ludos, triginta annorum computatio fit. Wie aber dieses mit jener Meinung bestehen könne, darüber sind die Ausleger sehr beschäftiget gewesen. Keine von allen Auslegungen kann gebilliget werden, ausser Cujacii seine in libro singulari de praescript. c. 34. dieser hält dafür, daß der einer Gemeinde vermachte Nießbrauch in L. 64. so angesehen wer-

werde, als wenn er einem Kinde verlassen wäre, von dem man sich die Hoffnung macht, daß es lange leben werde; denn dergleichen Nießbrauch währet nicht länger. Also wenn die Frage ist, wenn ein solcher Nießbrauch aufhören soll, so sieht man auf das Alter eines sehr alten Menschen, und schränkt ihn in die Grenzen eines Zeitraums von 100. Jahren ein; wenn aber von dem Falcidischen Gesetze die Frage ist, so wird der Nießbrauch, der einer Gemeinde oder Stadt vermacht worden, so hoch gerechnet, als er in 30. Jahren einbringen kann; nämlich, weil man den Nießbrauch, der einem Kinde verlassen worden ist, gleichfalls nicht höher rechnet. Es ist aber nichts neues, eine Stadt mit den Menschen zu vergleichen. Cujaz hat diese Erklärung dem Patricio zu danken, der bey Harmenopul. II, 12. die Auslegung so gemacht hat. Hierauf wird die Frage erörtert, wenn ein Vermächtniß, das alle Jahr einer Stadt ausgezahlt werden soll, aufhöre. Einige haben ebenfalls dafür gehalten, daß ein solches jährliches Vermächtniß nach 100. Jahren aufhöre. Der Verfasser aber hält es mit andern, welche, mit mehr Grunde behaupten, daß es beständig gefordert werden könne. Denn es ist die Ursache hier nicht vorhanden, warum der Nießbrauch einmal aufhören muß. Es redet der Verfasser ferner von denenjenigen Dingen, wodurch eine ganze Stadt gänzlich aufgehoben wird; und wie endlich die Römischen municipia das ius ciuitatis verlohren haben;

und endlich erörtert er die Materie von dem Rechte einer Stadt ein fideicommiſs, Vermächtniß, oder eine Erbſchafft zu hinterlaſſen, wobey er von dem SCto Aproniano handelt, und behauptet, daß zwey SCta Aproniana von den Erbſchafften und Vermächtniſſen der Städte geweſen.

p. 345. Die andere Diſſertation führt den Titel ad Caeſaream Conſtitutionem in L. 2. C. de excuſat. mun. lib. X. de immunitate protectorum et praepoſitorum commentatio.

Anfangs wird von der Ueberſchrifft dieſer Stelle gehandelt, welche alſo lautet: Pars Actorum Diocletiani et Maximiani A. A. Inductis Firmino et Apollinari, et ceteris principalibus Antiochenſium adſtantibus Sabinus dixit etc. Diocletianus dixit et deinceps. Hierauf wird von den Protectoribus und Praepoſitis geredet, denen in dieſer Conſtitution die Immunität ertheilt wird. Es wird ferner die Immunität deutlich gemacht, und werden daraus viele Stellen des Römiſchen Rechts erklärt.

553. Der folgende Platz iſt eben dieſes Ramos Schediaſmati de concubinis, earumque tum ſimilitudine, tum differentia a legitimis vxoribus eingeräumt worden; welches gewiß ſchon längſtens verloren gegangen wäre, wenn es nicht von Ferdinand Aria de Meſa, der ehedem Rami College geweſen, in ſeine Varias iuris Reſolutiones eingerückt worden wäre, welcher daſſelbe für das Seinige ausgegeben hat.

Erſt

Erst wird im ersten Cap. von den Concubinen, und ihrer Aehnlichkeit mit den rechtmäßigen Eheweibern gehandelt; im zweyten aber eine andere Aehnlichkeit der Ehe und des Concubinats, in Ansehung der Söhne, die im Hause des Ehemanns, und des Concubinarii geboren worden sind, untersucht, um daraus L. 6. D. de his qui sunt sui und cap. 10. X. de probat. zu erläutern. Es wird darinn hauptsächlich die Präsumtion, daß ein von einer rechtmäßigen Frau im Hause des Ehemannes geborner Sohn für d sselben Sohn zu achten, ins Licht gesetzt. Im 3ten Cap. werden die meisten Differenzen zwischen einer Concubine, und einer rechtmäßigen Frau vorgetragen, und erläutert.

Das sind nun die von Ramos in diesem Tomo enthaltenen Tractate und Schrifften. Herr Meermann besitzet noch verschiedene trefliche Praelectiones von ihm im Manuscripte, die hier nicht haben mit können edirt werden. Er verspricht aber, nächstens so wohl diese, als die Schrifften des Retes, und andere rare Tractate, die ihm vor kurzen von Orleans aus der Prustellischen Bibliothek zugeschickt worden sind, der gelehrten Welt mitzutheilen, und damit diese weitläuftige Sammlung zu beschlüssen. Allem Ansehen nach haben wir also noch mehr als einen Band dieses Thesauri zu gewarten.

Das letzte Stück in diesem gegenwärtigen Tomo ist *Emanuelis Soarez a Ribeira* Obseruationum iuris liber primus. P. 564. Es sind aber niemals

mals mehrere Bücher von diesen Observationen ans Licht gekommen. Dieses erste Buch ist a. 1562. in 8. zu Lyon bey Claude Serran zuerst erschienen. Der Verfasser ist von Geburt ein Portugiese gewesen, und hat den Namen Soarez von seiner mütterlichen Familie, Ribeira aber von seinem Vater, angenommen. Er hat zu Coimbra studirt, und daselbst sich in kurzer Zeit so hervorgethan, daß er die cathedram vespertina iuris Pontificii erhalten hat. Er ist nachgehends von da weggegangen, aus was für Ursache, ist unbekannt, und hat sich eine Zeitlang zu Lyon aufgehalten, worauf er sich nach Venedig, und von da nach Padua begeben hat. An einen von diesem Orte muß ihm ein grosser Feind und Widersacher, den er mit A. A. bezeichnet, und den er daher mit den ärgsten Schimpfworten, und beynahe mit dem Fluche belegt, vieles zu Leide gethan haben. Wer aber dieser Feind sey, ist nicht auszumachen. Den Buchstaben nach, müste es Ant. Augustinus seyn, der sich eine Zeitlang bis 1564. in Italien aufgehalten hat. Allein man kann doch hiervon nichts gewisses sagen, da man nicht wissen kann, ob es mit der Zeit übereinkömmt, da Augustinus in Italien gewesen. Cujacius, der Anfangs zu der Zeit, da Soarez in Frankreich gewesen, mit ihm in genauer Freundschafft gestanden hat, und von ihm auch in seinen Schrifften gelobt wird, nachgehends aber sein ärgster Feind, und Widersacher geworden ist, weil ihn Soarez an etlichen Orten etwas spitzig wider-

legt

legt hatte, derselbe kann es doch um deswillen nicht seyn, weil sich die Anfangs-Buchstaben nicht auf ihn schicken; ob er es gleich im übrigen wegen der harten Beschimpfungen, in Obs. IX, 17. da er ihn Iudaeum und ex Iudaeo Christianum nennt: gar wohl seyn könnte. Aus Cujacii Worten haben einige schlüssen wollen, er müste von Geburt ein Jude gewesen seyn, es ist aber nicht recht glaublich. Seine Schrifften anlangend, so sieht man, nach Herrn Meermanns Urtheil, daraus, daß es ein Mann von grosser Einsicht und Gelehrsamkeit gewesen, der sich in den Schrifften so wohl der römischen als griechischen Juristen sehr umgesehen, die er aber öffters unbilliger Weise tadelt; indem er im 14, 15, 16ten Cap. sehr viele Irrthümer Justiniani, Triboniani, Theophili, und Harmonopuli hat entdecken wollen, deren die meisten gar wohl vertheidiget werden können. Er hat ausser diesen Obseruationibus noch andere Schrifften herausgegeben, die aber lediglich auf die Praxin gehen.

Im ersten Cap. dieser Observationen zeigt der Verf. was das natürliche Recht genennt werde, und daß die Vertheidigung gegen Gewalt, nicht zum natürlichen, sondern zum Völkerrechte, gezogen werden müsse. Im zweyten Cap. wird Ulpianus in L. item si verberatum §. 1. D. de R. V. ausgelegt. Im 4ten wird behauptet, daß Ulpiani Meinung in L. 15. D. de reb. cred. der Meinung Africani in L. 34. mandati entgegen sey, wider vieler alten und neuern Ausleger Er-

klärung. Im 5ten wird gezeigt, daß einem Verschwender die Verwaltung seiner Güter nicht eher entzogen werde, als bis der Prätor dasselbe decretirt hat; wobey L. 15. D. de curat. fur. erläutert wird. Im 6ten behauptet der Verf. zwey παραδόξα von dem Miethcontracte, und dem Nießbrauche, durch das Zeugniß Harmenopuli. Nämlich, daß der Miethzinß nicht nur in baarem Gelde, sondern in allerhand andern Dingen bestehen könne: Harmenopul. II, 8. und daß der Nießbrauch verhandelt werden könne, Harmenop. II, 10. welches aber nicht in den Editionen steht, aber nach des Verf. Vorgeben in allen Manuscripten gefunden wird. Die Worte sind: ὁ ἔχων χρῆσιν καρπῶν δύναται πωλεῖν αὐτὴν, καὶ ἄκοντος τοῦ δεσπότου ἢ καὶ τοῦ κληρονόμου αὐτοῦ. Es ist aber Harmenopuli Meinung unsers Erachtens nicht hinlänglich, da es in keinem Texte der Gesetze, sondern vielmehr das Gegentheil, gefunden wird. Im 7benden Cap. wird der Tit. de iureiurando erläutert; im 8ten wird L. cum pater §. filius matrem D. de legat. 2. und L. 2. C. commun. de leg. erklärt. Im 9ten wird gezeigt, daß es keine hinlängliche Ursache, zur Enterbung, sey, wenn die Kinder ohne Einwilligung eine erbare Person geheurathet haben. Das zehnte enthält eine Auslegung L. 13. §. irreuerens D. de re mil. Im 11ten wird erklärt, was eine possessio ad vsucapiendum necessaria sey, und was possessio ciuilis genennt werde. Im 12ten wird die

wah-

wahre Ursache angegeben, warum ein Verschwender, der dafür erklärt worden, nicht testiren könne. Im 13ten Capit. wird L. certi condictio §. si numos D. si certum pet. erklärt. Im 14ten werden einige Stellen der Instituten, die nicht recht abgefaßt seyn sollen, angezeigt; im 15ten aber will der Verf. einige Irrthümer der Paraphrasis Theophili entdecken; die man aber meistens vertheidigen kann: wie sie denn auch von Herr Reitzen in seinen Anmerkungen meistens vertheidigt worden sind. Im 16ten Cap. werden einige Stellen Harmenopuli erzählt, in denen er nicht recht geredet zu haben scheint, oder von den Rechten wenigstens abgeht; im 17ten wird der Grund angegeben, warum ein filius fam. auch nicht einmal alsdenn testiren kann, wenn es auch der Vater zufrieden ist. Im 18ten Cap. wird §. pater I. de testam. mit L. 20. D. eod. vereinigt: im 19ten wird die alte Lesart in L. 2. de vulg. vertheidigt, und im 20ten die alte Lesart L. 1. D. de remiss. welche zugleich erklärt wird, welches auch im 21ten bey L. Fulcinius §. sciendum D. ex quib. caus. in poss. eat. geschieht; im 22ten, bey L. 34. D. de contr. emt. Im 23ten wird die gemeine Lesart in §. sed nostra I. de succes. lib. vertheidigt, und das alte Münzwesen nach der gemeinen, so wohl französischen, als spanischen Münze, berechnet. Im 24ten werden alle die Stellen der Instituten Justiniani, die mit andern Stellen im bürgerlichen Rechte nicht übereinstimmen sollen, erzählt. Im

25ten will der Verf. darthun, daß L. 25 §. bonae fidei D. de vsur. der L. 23. D. de acq. rer. dom. gerade widerspreche. Im 26ten wird pr. I. de V. O. und L. 2. §. circa D. de dol. exc. erklärt. Im 27ten wird gezeigt, wie man die Worte annehmen müsse ius ipsum, und iure, und ipso iure. Im 28ten wird Justiniani Meinung in pr. I. de cap. deminut. vertheidigt, und erklärt; welches im 29ten ebenfalls in Ansehung der §. ex non scripto I. de I. N. G. et C. geschieht. Im 30ten wird Papiniani Responsum in L. 70. §. cum inter D. de leg. 2. erklärt. Im 31ten wird L. 8. D. de V. O. klar gemacht, und Tribonianus gegen die vertheidigt, welche behaupten, als wenn er sich in Erklärung der notarum geirrt hätte. Im 32ten wird gezeigt, daß Javolenus Scävolä entgegen sey in L. 9. D. de statu lib. Im 33ten wird L. 18. C. fam. herciſc. erläutert: im 34ten Haloanders Lesart in L. 57. D. de contr. emt. vertheidigt; im 35ten L. 1. §. vlt. D. de statu lib. verbessert; im 36ten ein Fehler in L. 10. §. vlt. D. de fideiuss. angezeigt; in dem 37ten L. tutelas D. de capit. min. verbessert und erklärt; im 38ten L. 1. D. de const. princ. erklärt; im 39ten die wahre Lesart L. 9. D. de his qui not. inf. hergestellt; im 40ten ein Fehler in L. 65. §. si ex officio D. de leg. lib. gehoben, und endlich im 41ten L. 6. D. de vulg. ausgelegt, und hiermit der 5te Tomus beschlossen.

II.

Gregorii Maiansii, Generosi Valentini, Disputationes Iuris, in quibus multa Iuris Ciuilis aliorumque Scriptorum Veterum loca illustrantur, et explicantur, Lugd. Bat. ap. Petrum van der Eyk, et Corn. de Pecker 1752 4. Tomus I. 2. Alph. 18. Bog. Tomus II. 2. Alph. 6. Bog. ohne Vorr.

Herr Majansius hat seinen Namen bereits, unter den Liebhabern der gründlichen römischen Rechtsgelahrheit, so berühmt, und beliebt gemacht, daß man seine Schrifften mit Vergnügen und Beyfalle aufzunehmen gewohnt ist. Seine Einsicht, Gelehrsamkeit, und sein natürlicher und deutlicher Vortrag, sind besondere Vorzüge seiner Schrifften. So viel Vortrefliches aber als man daran wahrnimmt, so wenig Dank hat Herr Majansius damit bey seinen Landesleuten verdient. So wahr ist es auch hier: Ein Prophet gilt nirgends weniger als in seinem Vaterlande. Man ist einmal in Spanien an eine barbarische Art, die Rechte zu lehren, und zu tractiren, gewöhnt, daß niemand sich mehr Haß und Neid zuzieht, als ein öffentlicher Lehrer, der diesen Krähen die Augen aushacken will. Man kann den elenden Zustand der Rechtsgelehrsamkeit in Spanien daraus schliessen, weil jeder Professor auf der Universität

tät nicht mehr als vier Titel aus den Pandekten oder dem Codice zu erklären hat, und erst nach vier Jahren sich andere erwählen darf. Wie wenig Kenntniß der Rechte müssen nicht also die Lernenden aus solchen Vorlesungen ziehen? Es ist nothwendig, daß sie nur in einigen wenigen Materien geübt werden, in allen andern aber in der größten Unwissenheit bleiben. Diejenigen ferner, die das Recht auf spanischen Universitäten zu lehren haben, verstehen selber nichts gründliches. Was sollen andere von ihnen lernen? Wie will ein Blinder dem andern den Weg weisen? Man kann aber diejenigen mit Recht Blinde nennen, denen die Augen der Rechtsgelehrsamkeit, die alten Sprachen, Historie, und Alterthümer, mangeln. Es ist erbarmens-würdig zu lesen, wie Herr Majansius den Zustand von der Rechtsgelehrsamkeit in Spanien, in der Vorrede zu diesen Abhandlungen, beschreibt. Er hat nicht nur ohne Wegweiser die Strasse nach einer gründlichen Gelehrsamkeit selber suchen müssen, da er die Rechte studirte; wobey ihm kein anderes Buch Anfangs in die Hände gekommen, als Vinnii Commentarius in Institutiones; sondern auch nachgehends, da er selbst Professor geworden, und die Mängel der dasigen Art zu lehren verbessern wolte, ist ihm so viel Schwürigkeit und Hinderniß in den Weg gelegt worden, daß er alle seine Wissenschafft beynahe bloß zu seinem eigenen Vergnügen anzuwenden gezwungen worden. Ein Zeugniß davon

von

von legen die gegenwärtigen Disputationes Iuris ab. Er hatte zu Anfange seines Lehramts mit vielem Fleisse, und grosser Mühe, 100. solche Disputationes ausgearbeitet, um sie nach u. nach öffentl. bekannt, und dadurch die gründliche Jurisprudenz gemeiner zu machen. Er machte den Anfang, und ließ zehn davon drucken. Aber umsonst. Es kauffte sie niemand, es las sie niemand, als wem er sie etwa selbst geschenkt hatte. Daher sahe er sich genöthiget, seine ganze Arbeit zu Hause zu behalten, und die Absicht, sie jemals hervortreten zu lassen, gänzlich fahren zu lassen. Es würde auch wohl niemals in Spanien möglich gewesen seyn, sie dem Druck zu übergeben, wenn nicht Herr Meermann dem Herrn Verfasser das Anerbieten gethan hätte, alle Schrifften, so er ausgearbeitet hätte, in Holland zum Druck zu befördern. Herr Maiansius nahm dieses mit Vergnügen an, und übersendete 70. Disputationes von seinen verfertigten Disputationibus, die er am ersten und leichtesten widerum durchsehen, und zum Druck bequem machen konnte. Und diese sind es, welche nunmehr erscheinen; und welche wir unsern Lesern bekannt machen.

Man darf sich aber nicht vorstellen, als wenn man darinn lauter neue und unbekannte Wahrheiten ausgeführt finden würde; oder Materien, die sonst nirgends erläutert worden. Vielmehr sind die meisten, wo nicht gar alle, so beschaffen, daß man sie auch anderwärts bereits mit Gründlichkeit ins Licht gesetzt findet. Es ist

auch in der Jurisprudenz nicht zu verlangen, daß man allemal etwas neues ſagen ſoll. Es geht in dergleichen Disciplinen ohnedem nicht an. Wenn nur die Materien mit Deutlichkeit und Annehmlichkeit, in guter Ordnung, vorgetragen ſind, und hin und wider eine Schwürigkeit gehoben, oder eine dunkele Stelle der Geſetze ins Licht geſetzt wird, kann man mit dergleichen Abhandlungen allerdings zufrieden ſeyn, zumal wenn es nicht ſolche Dinge ſind, die man in den gemeinen Syſtematen, oder Compendien allerwegen wahrnimmt; ſondern vielmehr ſolche Anmerkungen oder Beobachtungen die die beſten Ausleger gemacht haben, und nur gelehrten Leuten bekannt ſind, widerum erneuret, und widerholt worden. Denn alsdenn können Leute, die nicht ſchon ſehr ſtark und erfahren ſind, allemal viel Nutzen daraus ſchöpfen. Alles dieſes läßt ſich auch von gegenwärtigen Abhandlungen ſagen. Die darinn vorgetragenen Materien ſind gründl. und deutlich, abgehandelt. Man ſieht zwar darinn keine groſſe Menge Allegaten oder angeführte Ausleger. Gleichwohl hat der Verfaſſer die beſten vorher zu Rathe gezogen, ehe er dieſe Abhandlungen herausgab, um ſich entweder daraus zu verbeſſern, oder in ſeiner Meinung zu beſtärken. Endlich müſſen wir die Abſicht des Verfaſſers, der ſtudirenden Jugend bloß zu nutzen, und ſeine Jugend, in der er dieſe Abhandlungen geſchrieben, annoch bemerken.

Wir

Wir wollen nunmehr anzeigen, was die Abhandlungen für Materien betreffen. Im ersten Tomo sind folgende: 1) Disp. oder Recitatio extemporalis, ad L. 5. D. de legat. 3. 2) de vsufructu proprietati coniuncto, et ab ea separato; 3) de lege Fusia Caninia; 4) de seruitutibus non oppignorandis; 5) de iurisiurandi conditione a Praetore remissa; 6) de amissione bonorum possessionis contra tabulas liberti, propter accusationem calumnioſam; 7) de prohibito concursu lucratiuarum causarum; 8) de Adiecto solutionis gratia; 9) de arboribus caedendis; 10) de seruo pignori dato manumisso; 11) de factis contra Legem; 12) de impuberis adrogatione; 13) de postliminio; 14) de peculio castrensi; 15) de missilium adquisitione; 16) de iure rei derelictae; 17) de vsufructu earum rerum, quae vsu consumuntur vel minuuntur; 18) de habitatione; 19) de operis; 20) de legato rei alienae; 21) de legato rei obligatae; 22) de affectionis legato; 23) de periculo et commodo rei legatae; 24) de Senatusconsulto Aciliano; 25) de adsignandis libertis; 26) de eo, cui libertatis causa bona addicuntur; 27) de obligationibus ex consensu; 28) de impensis in res dotales factis; 29) de voluntate necessaria in vltimis voluntatibus; 30) de surdorum et mutorum testamenti factione; 31) de testamento facto apud hostes; 32) de

ſeruis heredibus inſtituendis; 33) de certo tempore inſtitutioni adiecto.

Im zweyten Tomo ſind dieſe enthalten: 34) de conditione impoſſibili; 35) de Senatusconſulto prohibente diſpoſitiones captatorias; 36) de hereditate iacente; 37) de diuiſione hereditatis; 38) de iure accreſcendi; 39) de indicta viduitate, et Lege Iulia Miſcella; 40) de cautione Muciana; 41) de his, quae ſub modo relinquuntur; 42) de his, quae poenae cauſa relinquuntur; 43) de regula Catoniana; 44) de his, quae pro non ſcriptis habentur; 45) de libertate ad tempus non danda; 46) de nominis mutatione; 47) de viduarum luctu, ſiue *Recitatio extemporalis* ad L. ſi qua ex feminis 2. C. de ſecundis nupt. 48) de tigno iuncto; 49) de edendo; 50) de vſucapionis natura, etymologia, origine et fine; 51) de titulis ad vſucapiendum habilibus in vniuerſum; 52) de vſucapione pro emtore; 53) de vſucapione pro herede, vel pro poſſeſſore; 54) de vſucapione pro donato; 55) de vſucapione pro derelicto; 56) de vſucapione pro legato; 57) de vſucapione pro dote; 58) de aliquibus titulis ad vſucapionem habilibus aceruatim; 59) de vſucapione pro ſuo; 60) de poſſeſſione ad vſucapionem requiſita; 61) de poſſeſſionum acceſſionibus, ad vſucapionem vtilibus; 62) de bona fide ad vſucapionem requiſita; 63) de tempore ad vſucapionem ſta-

statuto; 64) de effectibus vsucapionis; 65) ex quibus causis vsucapio prohibita sit; 66) de Legibus Atinia, Iulia, et Plautia, rerum furtiuarum, et vi possessarum vsucapionem prohibentibus; 67) de vsucapione partus ancillae furtiuae; 68) de Lege Scribonia, seruitutum vsucapionem prohibente, et de harum quasi praescriptione; 69) de incertis legatis; 70) de littore maris.

Um unsere Leser genauer von dem Werthe dieser kleinen Abhandlungen zu unterrichten, wird nicht undienlich seyn, eine davon zur Probe zu excerpiren, und den Innhalt kürzlich davon zu zeigen. Aus einem Exempel wird man nachdem leichtlich von den übrigen urtheilen können, da sich der Verfasser allenthalben gleich und ähnlich ist. Zu diesem Vorhaben soll uns die 43te Disputation de regula Catoniana dienen, die im 2ten Tomo steht; zumal da diese Regel sehr beträchtlich, und im bürgerlichen Rechte von weitem Umfange, und grossem Nutzen ist. Nachdem der Verfasser gezeigt hat, was eine Regula Iuris sey, und was es damit für eine Beschaffenheit habe; so kömmt er auf die Regel: quod ab initio vitiosum est, non potest tractu temporis conualescere. Diese Regel begreift sehr viel Fälle unter sich, und hat bey nahe in allen Geschäfften Statt, wenn man sie recht applicirt. Nämlich, diese Regel hat in alle denjenigen Handlungen Statt, in denen die Gesetze zur Form auf den Zustand einer Person, oder p. 144.

der gegenwärtigen Sache Achtung zu geben anbefehlen, aus welchen die Handlung ſelbſt ihre Form und Beſtändigkeit hernimmt; und in welchen Handlungen nicht mehr als einmal zu wollen erlaubt iſt; es mag dieſes in Contracten oder Teſtamenten, oder Actionen ſeyn, wobey jedoch dieſer Unterſchied zu bemerken, daß nicht etwa etwas erforderlich iſt, ohne zugleich zur Form zu gehören, und nicht etwa die Urſache des Verbots nur eine Zeitlang dauret. Denn in dieſem Falle kann dasjenige, was im Anfange fehlerhafft war, wo nicht durch die Zeit allein, doch wenigſtens durch neue Einwilligung und Verabredung zur Gültigkeit gedeyhen. Der Verfaſſer zeigt dieſes durch Exempel und Stellen der Geſetze deutlich. Nachdem aber kömmt er auf die Teſtamente insbeſondere, um zu erörtern, in wie ferne die Regel hier Statt findet. Nämlich, es kann in Anſehung der Gültigkeit derjenigen Dinge, ſo in einem Teſtamente verordnet ſind, die Frage vorkommen, auf was für eine Zeit man hierbey zu ſehen habe. Javolenus ſagt in L. 201. D. de diu. reg. iur. Omnia, quae ex teſtamento proficiſcuntur, ita ſtatum euentus capiunt, ſi initium quoque ſine vitio ceperint. Und von dieſen Fällen handelt inſonderheit die bekannte regula Catoniana. Alles, was aus einem Teſtamente herrühret, und nicht gleich Anfangs gültig geweſen iſt, wird hernach nicht gültig, wenn gleich der Mangel oder das Hinderniß aus dem Wege geräumt iſt; wenn z. E. der Te-

ſtator

stator dazumal kein Testament hat machen können; so ist das Testament gänzlich ungültig, und wird alsdenn auch nicht kräftig, wenn er gleich nachgehends dieses Recht gehabt hat. So ist es ebenfalls, wenn im Anfange ein Fehler bey dem obiecto des Testaments gewesen. Die Regula Catoniana aber lautet also: Quod, si testamenti facti tempore decessisset testator, inutile foret, id legatum, quandocunque decesserit, non valet. L. 1. pr. D. de reg. Cat. Die Ursache hiervon ist die, weil alle bürgerliche Handlungen von der gegenwärtigen Zeit ihre Kraft bekommen, nicht aber von einem ungewissen, und zufälligen Ausgange abhangen müssen. Diese Regel aber geht nicht nur die Vermächtnisse, sondern auch die Erbeinsetzungen an; doch nicht aber auch die bedingten Erbeinsetzungen, und solche Vermächtnisse, deren Verbindlichkeit nicht gleich nach dem Tode, sondern erst, von der Antretung der Erbschaft, angeht. Es könnte jemand meinen, als wäre die Regula Catoniana ein unnützes Ding gewesen, da schon vielerley alte Regeln von eben dieser Materie vorhanden waren. Der Herr Verfasser antwortet hierauf, dieser Einwurf sey nichtig; weil Cato kein neues Recht einführen, sondern nur die verschiedenen einzeln Fälle, die sich in unterschiedenen Materien ereignen, und einander in diesem Stücke ähnlich sind, unter eine allgemeine Regel hat bringen wollen; wie denn auch nach dem die Rechtsgelehrten andere absonderliche Regeln von Erbschaf-

ten, und Vermächtniſſen, aus eben dieſer Quelle gleichſam geſchöpfet haben; welches nicht ſo wohl ganz andere und neue Regeln, als ſo zu reden Abkömmlinge von der Catoniſchen ſind. L. vn. §. 6. C. de cad, toll. Wider dieſe Regel aber kann man nicht einwenden, daß Vermächtniſſe, ſo im Anfange unkräftig geweſen, nachgehends gleichwohl gültig werden, wenn man ſie wiederholt. Denn ſie ſind alsdenn in Anſehung der leztern Diſpoſition, gültig, nicht in Anſehung der erſtern; oder welches einerley iſt; das Vermächtniß iſt gültig, welches nach der Vorſchrifft der Geſetze gemacht worden, das aber unkräftig, bey dem der Teſtator die Geſetze nicht beobachtet hat. Allein dieſe Regel leidet doch wiederum ihren Abfall. Vors erſte geht ſie nicht auf die bedingten Erbeinſetzungen und Vermächtniſſe: die Urſache iſt dieſe: weil die Kraft und Verbindlichkeit derſelben nicht eher angeht, als wenn die Bedingung erfüllt iſt; und man daher nicht ſagen kann, wenn auch der Teſtator gleich verſtürbe, daß ſie ungültig wären. Denn man ſieht hierbey nicht auf die Zeit des Todes, ſondern der Erfüllung der Bedingung L. 98. L. 104. D. de cond. et Demonſtr. Hierzu kömmt noch dieſes, daß wenn wegen nicht erfüllter Bedingung ein ſolches Vermächtniß nicht Statt hat, man nicht ſo wohl ſagen kann, es ſey nicht mit Gültigkeit vermacht worden, als vielmehr, es ſey gar nicht verordnet geweſen. Denn ſie werden nicht verlaſſen, ehe die Verbindung erfüllt wor-

worden, weil sie bis auf die Erfüllung derselben verschoben worden. Daher sollte man nicht so wohl sagen, daß dergleichen Vermächtnisse von der Catonischen Regel ausgenommen werden, als vielmehr, daß sie nicht in den Worten derselben mit begriffen sind. L. 1. §. 1. D. de Reg. Cat. Eben so wenig geht diese Regel auf diejenigen Vermächtnisse und Erbeinsetzungen, so eine stillschweigende Bedingung haben. Hieher gehört L. 3. D. de Reg. Caton. Ein anderer Abfall dieser Regel ist L. vlt. D. de reg. Caton. Regula Catoniana ad nouas leges non pertinet; in welchen Worten unter dem Namen der neuen Gesetze, die Julischen und Papischen, ingleichen das Norbanische, und andere Gesetze verstanden werden müssen: davon die Ursache diese ist, weil das Julische und Papische Gesetz eingeführt haben, daß die Vermächtnisse nicht von dem Tode des Testatoris an, sondern erst nach eröfneten Testamente kräftig zu werden anfangen sollten; dahingegen die Catonische Regel, wie im vorigen gezeigt worden, bloß auf solche Vermächtnisse gieng, die gleich nach dem Tode des Testatoris zu ihrer Kraft gereichten. Endlich geht diese Regel die Dispositiones eines Soldatentestaments gar nicht an. Dieses ist kürzlich der Innhalt gegenwärtiger Abhandlung, und zugleich die Probe von dem Werthe dieser Abhandlungen, die wir versprochen haben. Unsere Leser mögen nun daraus urtheilen, ob unsere Gedanken, die

wir zu Anfange mitgetheilt haben, gegründet geweſen, oder nicht.

Wir haben zum Beſchluſſe unſern Leſern noch das Verſprechen zu eröfnen, welches Herr Majanſius in der Vorrede der gelehrten Welt gethan hat. Man hat nämlich mit nächſten von ihm Commentarios ſelectorum triginta Iureconſultorum zu gewarten, in denen unter andern Abhandl. auch eine de liberis et poſtumis heredibus inſtituendis vel exheredandis anzutreffen ſeyn wird. Ferner hat er ein ſehr groſſes Werk de optimo ICto bey nahe ganz fertig liegen, ſo in drey groſſen Bänden beſtehen, und ſo bald als es ſeine Geſchäfte erlauben wollen, gedruckt werden ſoll. Seine Abſicht hiebey iſt nicht geweſen, wie Cicero bey ſeinem Redner gethan, eine Idee von einem vollkommenen Rechtsgelehrten zu geben, der niemals als nur in der Einbildung exiſtirt hat; ſondern eine Vorſtellung von einem vollkommenen Rechtsgelehrten zu machen, wie er geweſen iſt, und ſeyn kann, dergeſtalt, daß auch ein Mann von mittelmäßigem Witze und Einſicht zu dieſer Vollkommenheit gelangen, und Cujacio, Ant. Auguſtino, Jac. Gothofredo gleich oder ähnlich werden könne, wenn er denen darinn vorgetragenen Regeln folget. Er hat darinn ſich bemüht, nicht nur Regeln zu geben, wie derjenige verfahren müſſe, der dieſe Vollkommenheit erreichen will; ſondern auch die Mittel an die Hand zu geben, durch die man zu einer ſolchen Vortreflichkeit gelangen könne. Zu dem

Ende hat er nicht nur vorstellig gemacht, wo man jede Materie hauptsächlich antrift, wobey er die Titel der Institutenund Pandekten, und des Codicis gegen einander gehalten, und den Novellen ihren gehörigen Platz angewiesen, wie nicht weniger die Bücher der Juristen angemerkt, in welchen von jeder Materie gehandelt worden. Er theilt darinnen das ganze bürgerliche Recht in seine Theile, nicht nur in die Gesetze der zwölf Tafeln, Libros Sabinianos, Edictum perpetuum, sondern in mores, Leges Regias, Leges, Plebiscita, Senatus consulta, Disputationem fori, Orationes Principum, Constitutiones und Rescripta, die er alle anführt, mit Beobachtung der Zeitordnung und des Innhalts eines jeden. Er hat ferner angemerkt, zu welcher Zeit ein jeder Jurist gelebt, was er geschrieben, und wovon er gehandelt habe, und die Chronologie davon u. s. w. Dieß ist ohngefehr die Idee, die uns der Herr Verfasser davon zu geben für gut befunden hat. Wir zweifeln keinesweges, es wird ein Werk seyn, welches seine grossen Verdienste und Vorzüge haben wird. Wenn aber der Herr Verfasser glaubt, daß auch ein mittelmäßiger Kopf durch diese Anweisung zu der Stufe eines vollkommenen Rechtsgelehrten gelangen könne, woferne er nur Mühe und Fleiß genug anwendet; daran tragen wir billig Zweifel. Es ist zu allen Wissenschaften und Künsten ein grosses und ausserordentliches Genie erforderlich; wenn man darinn vollkommen werden soll. Und man

wird bey keiner einzigen Wissenschaft, oder Kunst, einen mittelmäßigen Kopf durch blossen Fleiß, zu einem vollkommenen Meister werden sehen, oder in der Historie gefunden haben, daß es einer geworden sey. Man müste denn die Jurisprudenz zu solchen Dingen rechnen, darinn kein grosses Genie erfordert würde: welches eben so viel wäre, als wenn man sagen wollte, die Jurisprudenz wäre ein bloßes Handwerk. Wir hoffen aber nicht, daß jemand sich unterstehen wird, von der Rechtswissenschaft so schändlich und schimpflich zu urtheilen, ob wir gleich, wie in allen Wissenschaften, also auch hier, blosse Handwerker zugeben müssen.

III.

D. Ioannis Friderici Eisenharti,

Facultatis Iuridicae in Academia Iulia Carolina Assessoris, Institutiones Historiae Iuris litterariae, in vsum auditorii adornatae. Accessit B. Francisci Caroli Conradi, de Fatis Scholae iuris ciuilis Romanae, Oratio. Helmstad. apud Christ. Frid Weygand 1752. 8. 1. Alph. 1. Bog. mit der Vorr.

Ein gutes Compendium Historiae litterariae Iuris, das für Anfänger der Rechtsgelahrheit, zu besserer Einrichtung ihres Studirens beqvem, und nützlich wäre, ist noch immer nöthig gewesen. Denn was von Herrn Bü-

ne-

nemanns primis lineis historiae iuris litterariae zu halten sey, haben wir zu anderer Zeit angezeigt. Ausserdem aber ist kein bequemes Compendium vorhanden gewesen. Es hat es daher Herr Eisenhart, den seine Schrifften schon zu einer grossen Reputation erhoben haben, der Mühe werth geachtet, uns ein solches Compendium zu liefern, das für Anfänger bequem erklärt, und ihnen dadurch eine Kenntniß von den besten und nöthigsten Büchern beygebracht werden könnte; zumal da er in seinen Vorlesungen, die er über diese Historie zu halten pflegte, die Sätze die er davon entworfen hatte, seinen Zuhörern in die Feder zu dictiren, immer unbequemer und beschwerlicher fand.

Nach denen Prolegomenis geht er alle Theile der Jurisprudenz nach der Reihe durch, und zeigt die Historiam litterariam davon. Die Prolegomena bestehen aus vier Capiteln: Im erstern redet er von der Jurisprudenz überhaupt, im zweyten, von den Schicksalen derselben, im dritten von der Methode die Rechte zu lehren, und zu lernen, in dem vierten aber von den Hülfsmitteln, die Rechtswissenschaft zu erlernen. Bey den Schicksalen der Jurisprudenz geht er kurz die verschiedenen Veränderungen und Abwechselungen durch, welchen die Gesetze und Rechte bey den meisten Völkern unterworfen gewesen; bey der Methode aber, zeigt er, wie dieselbe zu verschiedenen Zeiten beschaffen gewesen, und beschreibt, wie man bey den alten Römern, wie man

vor

vor Justiniano, wie nach dessen Vorschrifft, die Rechte gelehrt habe, was die Irnerische, die Accursianische, die Bartolistische, die Cujazische, die Ramistische, die nach und nach aufgekommen, für Methoden gewesen sind; und was endlich in neuern Zeiten für eine Methode die ganze Rechtsgelehrsamkeit systematisch vorzutragen, aufgebracht worden sey. Die Historia litteraria selbst aber besteht aus 22. Capiteln. Im ersten Cap. wird von derselben überhaupt gehandelt, und derselben Nothwendigkeit, Beschaffenheit, und Theile gezeigt. Im zweyten wird überhaupt von dem natürlichen und Völkerrechte geredet; wobey er zugleich die vornehmsten Scribenten davon, als Hugo Grotium, Seldenum, Hobbes, Pufendorfen, Thomasium, und andere berühret, und ihre Lehrgebäude kurz beschreibt; im 3ten Cap. kömmt er auf das römische bürgerliche Recht; und handelt von den verschiedenen Veränderungen, und Sammlungen desselben, hauptsächlich aber von den Justinianischen Büchern, derselben Schicksalen und Annehmung in Deutschland. Im 4ten Cap. handelt er von den Editionen der Justinianischen Bücher, von derselben Compendien, und Commentariis, im 5ten von den Scribenten, so das bürgerliche Justinianische Recht angehen, als Sammlungen alter und neuer Juristen, den besten Auslegern, und ICtis elegantioribus, denen Systematen, Lexicis, Auslegern des heutigen Gebrauchs, Collectoribus Consiliorum ac decisio-

sionum, obseruationum forensium, u. a. m. im 6ten von dem geistlichen Rechte; desselben fontibus und Hülfsmitteln, von Pseudo-Isidor, den Collectoribus Canonum, von dem Decreto Gratiani, von den Decretalibus, von den Decretalibus Bonifacii VIII. von den Clementinis, extrauagantibus, Lancellotti Institutionibus, dem siebenten Buche der Decretalium, von dem Ansehen des canonischen Rechts in Deutschland, vom Wachsthume, und Abnahme desselben, vom Gebrauche desselben bey den Protestanten, und endlich von dem geistlichen Rechte der Protestanten selbst; im 7ten von den Büchern, und Schrifftstellern des canonischen Rechts; im 8ten, von dem Deutschen Privatrechte; im 9ten von den Sammlern und Schrifftstellern desselben; im 10ten von dem Kriegsrechte; im 11ten vom Wechselrechte; im 12ten von einigen andern Sorten des Privatrechts in Deutschland, als dem Berg- See- Forst- Jagd- u. Bauerrechte; im 13ten vom peinlichen Rechte; im 14ten von den Scribenten desselben; im 15ten vom Lehnrechte; im 16. von den Schrifften über dasselbe; im 17ten vom Staatsrechte; im 18ten von den Deutschen Staatsgrundgesetzen; im 19ten von den Schrifften des Staatsrechts; im 20ten von der Erlernung des Processes, und der Gerichts-Praxis; im 21ten von den Secten der Rechtsgelehrten; im 22ten aber werden noch einige nöthige Dinge vorgetragen, die bey der Historia iuris litteraria nicht zu verabsäumen sind, ins-

besondere aber die Bücherkenntniß. Zu Ende steht noch des sel. Conradi schöne und gelehrte Rede, von dem Schicksale der römischen Schule des bürgerlichen Rechts, die den 20ten Octobr. 1740. als am Jubileo der Universität, von demselben als Rector gehalten worden ist.

Das ist nun kürzlich der Innhalt gegenwärtigen Grundrisses einer Historiae iuris litterariae. Wir können demselben das gebührende Lob nicht absprechen; der Herr Verfasser hat darinn seine weitläuftige Kenntniß der Bücher, und Einsicht in die Rechtsgelahrheit an den Tag gelegt. Gleichwie aber keine Wissenschaft, oder Kunst, gleich mit dem ersten Anfange zur Vollkommenheit gebracht wird; also können wir auch nicht leugnen, daß wir verschiedenes darinn gefunden haben, welches einiger Anmerkung oder Verbesserung bedarf. Vors erste hat der Herr Verfasser verschiedenes nothwendige nicht einmal berührt; und zum andern in denen angeführten Büchern und Schrifften, einige nicht geringe Unrichtigkeiten begangen. Vors erste, damit wir von dem römischen Rechte den Anfang machen, ist die alte griechische Sammlung Legum Rhodiarum, Georgicarum, und Militarium, die Sim. Schardius edirt hat, vergessen worden; und ob gleich diese Gesetze von den gelehrtesten Leuten für untergeschoben, mit Recht geachtet werden, so wäre es doch wohl nöthig gewesen, ihrer zu gedenken. Ferner findet man nichts von der Consultatione veteris ICti *de pactis*,

Ais, die Cujacius zuerst edirt hat; S. seine Vorrede zu den Consultationibus, und Obs. VII, 16. nichts von den Notis Iuridicis, von Volusii Maeciani libro de asse et partibus eius, nichts von den Scriptoribus rei agrariae, von der Notitia dignitatum, die von Pancirollo mit unvergleichlichen Commentariis ist erläutert worden; welches doch alles, theils Fragmente des alten römischen Rechts, theils dahin gehörige und unentbehrliche Stücke sind. Desgleichen ist Iuliani Antecessoris Dictatum pro Consiliariis, und Collectio de tutelis, so Pithoeus zuerst edirt, ganz vergessen worden; der Paratitlorum iuris Iustinianei, dergleichen Leunclav, und Justellus und Voellus edirt, ingleichen der Synopsis Basilicorum, welche Leunclav herausgegeben, der Fragmentorum Thalelaei, Stephani, Cyrilli, Theodori etc. in tit. D. et C. de postulando et de Aduocatis, die von Herrn Ruhnken im 3ten und 5ten Tomo des Meermannischen Thesauri herausgegeben worden, und der vier Bücher aus den Basilicis, die im 5ten Tomo des Meermannischen Thesauri stehen, der Glossarum Nomicarum, die Vulcanius und Labbeus edirt haben, welches doch alles beträchtliche und nothwendige Stücke sind, nicht zu gedenken. So müssen wir endlich noch bemerken, daß der Herr Verfasser des allerbesten Hülfsmittels zur Auslegung der Pandekten, und des Codicis, nämlich der Ueber- und Unterschrifften, deren sich alle grosse Ausleger mit dem größten Vortheile

be-

bedient haben, und Labbitti Indicis Legum Pandectarum, Wielingii Iurisprudentiae restiturae, und derjenigen Juristen, die davon geschrieben haben, mit keinem Worte gedacht hat. Was aber die Unrichtigkeiten betrifft, die wir bey sehr vielen Stellen angetroffen haben, so bemerken wir hier nur folgende. P. 61. sagt er, vermuthlich Pomponii Nachrichten zu Folge, daß 10. Gesandten von Rom nach Griechenland geschickt worden, die griechischen Gesetze zu holen, da deren doch nur drey gewesen, wie Livius, und andere alte Scribenten berichten. p. 62. scheint es, als wenn der Herr Verf. meinte, die zwölf Tafeln wären bey der Gallischen Verwüstung durch den Brand, gänzlich verloren gegangen, da doch Cyprianus berichtet, daß noch zu seiner Zeit die Gesetze auf 12. Tafeln von Ertzt vorhanden gewesen. Denn, ob sie wohl zu derselben Zeit mit verbrannt sind, wie Liuius VI, 1. erzählt, so sind sie doch auch nach dem Berichte eben dieses Geschichtschreibers widerum hergestellet worden. p. 64. werden Lex und Plebiscitum, als zwey verschiedene Gattungen von Gesetzen in der freyen Republik angegeben, da doch plebiscitum allemal bey den Alten lex genennet wird. p. 66. 67. aber ist das Verzeichniß derer jenigen, so über einzelne römische Leges geschrieben haben, ausserordentlich mangelhaft. p. 69. sagt der H. V. nachdem Cn. Flauius die actiones legis bekannt gemacht, hätten die Patricii nicht nur neue Formeln erfunden, sondern diese auch, um sie desto geheimer zu behal-

halten, nicht mit Buchstaben, sondern mit Notis oder Charakteren schreiben lassen; welches letztere nicht erwiesen werden kann, ob es gleich eine fast durchgängig angenommene Meinung ist. P. 72. wird gesagt, a. V. 695. (es soll vermuthlich heissen: a. 585.) wäre ein SCtum gemacht worden: vt Praetores ex suis edictis perpetuis ius dicerent: welches eine zwar gemeine, doch aber ungegründete, Meinung ist. Denn das Fragmentum Actorum Vrbis diurnorum; aus dem Pighius und andere dieses SCtum anführen, ist untergeschoben, wie Herr Wesseling und Herr Prof. Ernesti erwiesen haben. Es muß ferner in der Lege Cornelia nicht heissen, vt ex suis edictis perpetuis ius dicerent, sondern perpetuo. P. 76. werden die Rescripta der Kaiser mit unter die Gesetze gerechnet, welches ein Irrthum ist. P. 77. sagt der Hr. Verf. Saluius Iulianus habe das Edictum perpetuum in 100. Büchern abgefaßt. Er hat aber das Edictum perpetuum, und Saluii Iuliani libros digestorum mit einander vermengt; welche letztere zwar nach der Ordnung des Edicti perpetui abgefaßt gewesen, und das Edictum perpetuum erläutert haben, doch aber von dem Edicto selbst ganz unterschieden, auch nicht in 100. sondern nur in 90. Bücher, abgetheilt gewesen sind. P. 80. sagt er, der Codex Gregorianus und Hermogenianus wären von ihren Verfassern um deswillen gemacht worden, weil sie, als Heiden, nach der Veränderung Constantini besorgt hätten, die

Constitutiones der heidnischen Käiser möchten endlich gar zu Grunde gehen: welchen Irrthum Herr Hofrath Ritter in seinen Anmerkungen über Heineccii Hist. Iur. I, 367. widerlegt hat. P. 85. sagt der H. V. Justinianus wäre von seinem Vetter dem Kaiser Justino adoptirt worden, welches nicht erwiesen werden kann. P. 92. wo von den emblematibus Triboniani gehandelt wird, hätte sollen Wybo de emblematibus Triboniani angeführt werden, als welcher von diesen am besten gehandelt hat. P. 93. wird Iulianus Antecessor, der die Epitomen Nouellarum geschrieben, Patricius genennt, und dadurch mit einem andern Iuliano Patricio, der um mehr als 50. Jahr eher gelebt, vermengt. S. Pithoei Praef. ad Iuliani oper. Diesen Fehler hat auch Brunqvell, nebst vielen andern, schon gemacht. P. 95. wird Attaliatae Synopsis unrichtig πόνημα genennt, welches ein Druckfehler in J. A. Fabricii Bibl. Graec. ist, den Heineccius und andere getreulich nachgeschrieben haben, ohne erst das Buch selbst in Augenschein genommen zu haben. P. 105. sq. werden zwar die besten Editionen der Pandekten und des Corporis Iuris namhaft gemacht, doch ohne zu zeigen, wie eine von der andern unterschieden ist; aus was für Originalen jede geflossen, oder wie eine von der andern abgedruckt worden ist. Gleichwohl hat ohne dieser Kenntniß die Wissenschaft der Editionen nicht den mindesten Nutzen zur Critik und Auslegung. P. 107. werden unter den Compendiis

der

der Instituten verschiedene gute aussengelassen, und schlechtere dafür angeführt. Angeführt zu werden verdienten Fr. Balduini Catechesis Iuris, Chassanaei Paratitla Institutionum, Westenbergii Compendium Institutionum u. a. m.

Bey dem Capitel, von dem geistlichen Rechte, haben wir eben die Anmerkung zu machen. Denn ob wir gleich von den übrigen Theilen eben dieses bemerkt haben, so können wir uns doch der Kürze wegen nicht auf alles einlassen. Und auch hier müssen wir uns der Kürze befleißigen, und wollen daher nur etwas weniges anführen. Vors erste sucht man p. 136. bey den Collectionibus antiquis decretalium, die zur Erklärung der Decretalium Gregorii IX. einen ganz unbeschreiblichen Nutzen haben, die Editiones vergebens. Es hat aber Ant. Augustinus die ersten viere, Innoc. Cironius aber die 5te Collection heraus gegeben. Eben so ist p. 135. bey dem Decreto Gratiani, dessen Verbesserung daselbst berührt wird, Ant. Augustini Dial. de Emendatione Gratiani keiner Meldung geschehen; welches doch ein vortrefflich Buch ist. P. 144. ist unter den Editionen des Corporis Iuris Canonici die Ausgabe Ant. Contii zu Antwerpen 1570. eine der allermerkwürdigsten und vorzüglichsten, übergangen worden. Eben so mangelhaft ist die Stelle, wo der H. V. von den alten Collectionibus Iuris Canonici redet. Unter den Schrifftstellern über das canonische und päpstliche Recht p. 147. sq. hät-

ten ferner vor allen andern verdient angemerkt zu werden, A. Augustini Epitome iuris pontificii, Cuiacii, Iani a Costa Comment. in Decretales, Innocentii Cironii, Alteserrae, Fr. Florentis, u. a. Schrifften und Abhandlungen, die entweder über die ganzen Bücher, oder über einzelne Titel des Decreti, und der Decretalium, geschrieben sind: welche um so viel mehr anzuführen waren, weil diese gelehrten Männer die Meister in der Auslegung und Erklärung des canonischen Rechts gewesen sind, da zumal der Hr. Verfasser eine Kenntniß von guten Schrifften, in diesem Grundrisse zu geben willens gewesen seyn muß. Denn schlechte Bücher und Schrifften verdienen nicht einmal bekannt zu seyn, weil sie keinen Nutzen verschaffen.

Diese Anmerkungen mögen vor dieses mal genug seyn, dasjenige zu bestärken, was wir oben erinnert haben. Unsere Absicht aber geht keines weges dahin, der Arbeit des Herrn Verf. zu nahe zu treten. Wir ertheilen vielmehr derselben im übrigen ihr verdientes Lob, und preisen dieselbe Anfängern als eine gute Anweisung zur juristischen Bücherhistorie an; woraus sie vielen Nutzen ziehen können. Daß aber einige Fehler mit untergelaufen sind, darf man sich um so viel weniger wundern, wenn man den weiten Umfang dieser Bemühung überlegt. Wie leicht ist es nicht, sich in dergleichen Dingen zu versehen, und zu irren? wie wenig ist es möglich, sich in einer bey nahe unzähligen Menge Bücher

und

und Schrifften genugsam in Acht zu nehmen, daß man nicht eines der Besten weglässet, oder übergeht? Uebrigens müssen wir noch bekennen, daß des Herrn Verfassers Vortrag rein, deutlich, und angenehm ist.

IV.

D. Io. Ernesti Hebenstreit, in vniuersitate Lipsiensi Therapiae Prof. Publ. Facultatis Medicae Decani, Vrbis Physici, Anthropologia forensis, sistens Medici circa rempublicam causasque dicendas officium, cum rerum anatomicarum ac physicarum, quae illud attinent, expositionibus. Editio altera cum fig. aeneis. Lipsiae sumtibus Haeredum Lanckisianorum 1753. in 8.

1 Alph. 19 Bogen.

Des Herrn Verfassers Name dient allein diesem Grundrisse zu einem Lobspruche. Man kann aus dem geschwinden Abgange der ersten Auflage dieses Buchs sehen, wie viel Beyfall es gefunden haben müsse. Die zweyte Auflage davon, welche wir hier ankündigen, ist der ersten in allen gleich; und wir haben nicht nöthig etwas weiter davon zu sagen, da wir bey Recension der ersten Auflage die ganze Beschaffenheit, Einrichtung, und Vortreflichkeit

dieses Grundrisses sattsam angezeigt haben (*). Auf dieselbe Recension wollen wir unsere Leser hier verweisen. Wir haben nur hier noch zu erinnern, daß bey dieser neuen Auflage noch vier Tafeln Kupferstiche hinzu gekommen sind, welche derselben zu einer besondern Zierde dienen.

V.

Akademis. Abhandlungen.

Franecker.

Am 19 Febr. 1752. vertheidigte Herr Barold Arnoldi, aus Leuwarden, unter dem Vorsitze des dasigen ordentlichen Professors der Rechte, Herrn D. Hermann Cannegieter, eine juristische Abhandlung de difficilioribus quibusdam legibus; welche auf vier Bogen gedruckt ist.

Diese Abhandlung besteht aus 3. Capiteln. Im ersten Capitel wird die bekannte L. 27. C. de testam. erklärt, und zugleich erwiesen, daß, ein Testament zu widerruffen, drey Zeugen erfordert werden, und noch dazu der Verfluß von zehn Jahren nothwendig sey. Es ist hauptsächlich wider des Herrn Markarts Interpr. Recept. Iur. Ciu. Lect. II, 1; gerichtet, welcher den Verlauf von zehn Jahren nicht für nothwendig hält, und diese seine Meinung mit vielen Gründen, wie wohl vergebens, zu bestärken sucht. Denn die

Wör-

(*) S. des 3ten Bandes 4tes St. p. 407.

Worte der gedachten L. 27. sind sonnenklar, und der Meinung des Herrn Markarts schnur gerade entgegen. Die andern Gründe aber, die der Witz erfunden, halten gegen die klare Verordnung des Gesetzes nicht Stich. Im 2ten Cap. wird L. 6. C. Th. de testam. et codicill. welches die bekannte Constitution des Kaisers Honorii ist, darinn er verordnet, daß ein Testament nach Verlauf von zehn Jahren ungültig seyn solle, und welche von Justiniano in der gedachten L. 27. verändert worden ist, erklärt. Vors erste wird eine nicht unwahrscheinliche Ursache angegeben, warum Honorius den Verlauf von zehn Jahren, als eine Aufhebung des Testaments, angesehen wissen wollen, und es wird hierdurch der Kaiser von dem Tadel Jac. Gothofredi befreyet. Hierauf aber werden die übrigen hauptsächlichen Worte derselben Constitution ins Licht gesetzt. Im dritten Cap. wird L. 63. §. 1. D. de condit. et demonstr. ausgelegt, und eine kleine Verbesserung darinn vorgetragen. Besonders haben die Worte: immo si verum amamus, durior haec conditio est, (nämlich si Titio nupserit) quam illa, si non nupserit: nam et cereris omnibus nubere prohibetur, et Titio, cui inhoneste nuptura sit, cum nubere iubetur, in derselben Lege etwas dunkeles und verworrenes. Warum diese Bedingung härter sey, als die andere si non nupserit, ist leicht einzusehen. Denn bey dieser Bedingung kommen zwey harte Dinge vor, erstlich daß sie einen

Mann heurathen soll, den sie nach den Gesetzen mit Reputation nicht heurathen darf; zum andern, daß, woferne sie diesen nicht heurathet, sie gar nicht heurathen soll. Die Worte aber et Titio cui — sit, cum nubere iubetur, hängen nach der Grammatik gar nicht zusammen. Daher Bynkershoek lesen will: connubere, weil aber dieses Wort nirgends zu finden ist, so kann man diese Verbesserung wohl nicht gelten lassen. Der Herr Verfasser meint also es sey leichter zu lesen: et Titio, cui inhoneste nuptura est, cum nubet, nubere iubetur; weil nubet durch das gleich darauf folgende nubere leicht hätte verschrieben werden können. Unsers Erachtens aber ist es am natürlichsten, die Partikel cum weg zu streichen. Denn man sieht keine Ursache ein, warum cum nubet hier stehen soll. Es versteht sich ohnedem; und es hat, man weiß nicht was, anstößiges. Uebrigens ist die Dissertation ganz gründlich geschrieben.

Utrecht.

Herr Bauius Voorda, aus Franecker, hielt am 30. Sept. 1751. allhier eine gelehrte Dissertation de Vadimonio auf 10. Bogen, und erhielt darauf die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit.

Die Dissertation verdienet, wegen ihrer Gründlichkeit, auch bey uns bekannter gemacht

zu werden. Zu Anfange handelt der Herr Verfasser von dem Ursprunge des Worts Vas, verwirft aber alle Meinungen der Gelehrten, als ungewiß. Hierbey wird gezeigt, wie es vom praede unterschieden, und was Subvas bedeute? Nämlich Subvas heisset, nach des Herrn Verf. Meinung, so viel als Sponsor vadis, qui pro vade interuenit. Vadari, wird passiue und actiue gebraucht. Vadimonium bedeutet in manchen Redensarten sponsionem s. promissionem, in manchen itionem in ius s. exhibitionem, in andern wieder diem locumque in stipulatione constitutum, z. E. in denen Redensarten: vadimonium obire, constitum vadimonium. Vadimonium bedeutet auch formulam stipulationis, totum vadationis negotium. Dicere vadimonium heisset bey Macrob. Sat. I, 16. wenn anders die Lesart richtig ist, ohnstreitig, indicare praetori, stipulationes in hunc diem factas. Manche Redensarten, mit dem Worte vadimonium, sind dem Kläger und Beklagten gemein, manche aber einem von beyden eigen; so wird z. E. deferere vadimonium allein vom Beklagten, nicht vom Kläger, noch vom Bürgen, gesagt. Zu Anfange des 2ten Cap. wird untersucht, wo das vadimonium im Processe angebracht worden? Jac. Gothofredus behauptet, daß es post L. C. geschehen sey, welcher sich, durch l. 2. §. 3. si quis caut. hat verführen lassen. Der Herr Verfasser erkläret diese Stelle weitläuftig, und beweiset, daß es ante L. C. geschehen sey. Ravard

und andere setzen die cautionem iudicio sisti und das vadimonium als zwey besondere Dinge an, der Herr Verfasser aber zeigt, daß es einerley Sache gewesen, welcher Meinung auch Polletus ist. Wir würden noch bessere Beweise dazu haben, wenn nicht Tribonian das Wort vadimonium überall ausgestrichen, und cautionem iudicio sisti an die Stelle gesetzt hätte; wovon Exempel vom H. V. beygebracht werden. Das vadimonium wird hierauf definirt: cautio, quam in ius vocatus, ex edicto praetoris, praestabat, vt a praesenti necessitate in ius ambulandi se solueret. In XII. Tab. konnte davon nichts verordnet seyn, weil der Prätor erst Urheber davon gewesen ist. Es bestund nicht in denunciatione mutua, sed stipulatione simplici, non reciproca, non enim actor reo, sed hic illi, cautum dabat. Hierauf wird ein Entwurf des R. Processes gemacht, welchen hieher zu setzen, zu weitläuftig seyn würde.

Das 3te Cap. fängt sich mit der Untersuchung an, ob man vom praetore veniam vadandi habe erhalten müssen. Polletus und andere behaupten dieses; allein der Verfasser widerleget sie, zeigt auch, daß die Eintheilung des vadimonii, in voluntarium et necessarium, nicht gegründet sey. In der Formula vadationis wurde dies et locus ausgedrückt. Der Tag wurde von beyden Partheyen, und, wenn diese hierinn nicht einig waren, vom Stipulatore festgesetzt. Gemeiniglich war es dies perendinus, bisweilen

len

len wurde er auch weiter hinausgesetzt. Wenn der Tag in der Formel war vergessen worden, war die Stipulatio vergebens. Nunmehro versuchet der Herr Verfasser, eine formulam vadimonii zu machen. Hierauf wird von denen zum vadimonio erforderlichen fideiussoribus geredet, welche locupletes seyn musten. Doch wurden gewisse Personen ausgenommen, für welche jedweder Bürge angenommen werden muste, nämlich personae necessariae. Nur ist die Frage, von welcher Verwandschoft es zu verstehen? Ob von der, in welcher der Kläger mit dem Beklagten, oder von der, in welcher der Beklagte mit dem Bürgen stehet? Maranus behauptet das lezte, aber der Herr Verfasser zeiget, daß man es vielmehr von dem ersten verstehen müsse. Wollte oder konnte der Beklagte keine vades geben: so muste er gleich dem Kläger folgen. Folgte er nun, und der Prätor konnte ihn diesen Tag nicht hören: so wurde er gar nicht in custodiam gegeben, wie Noodt und Schulting glauben. Nach dem neuern Justinianischen Rechte aber, ist es hiermit ganz anders; denn, nach diesem, wird der Beklagte ad satisdandum gezwungen, auch so gar mit Gefängniß, und kann nicht mit einem eidlichen Versprechen loß kommen. Bey dem vadimonio wurden von beyden Theilen Procuratores zugelassen. Kamen nun die Partheyen, tunc vadimonium obire dicebantur, und die vades wurden frey. Doch muste man sich in eadem causa stellen, und, wenn

einer

einer ein Rescriptum moratorium erhielt; so half dieses zwar dem Beklagten, aber nicht dem Bürgen. Stellte sich der Kläger nicht: so verlor er den Proceß. Heineccius und andere behaupten es zwar auch von dem Beklagten; aber ohne Grund. Nam reus non mulctabatur, sed tenebatur in id, quod interest. Der Prätor gab auch missionem in bona eius, qui se iudicio non sistebat, und diese missio ertheilte custodiam und ius pignoris. Ueberdies gab es noch ein anderes Edict, welches auch die Verkaufung der Güter des, welcher latitirte und auch nicht vertheidiget wurde, verstattete, doch muß man diese missionem nicht mit der ex primo et secundo decreto, in caussa damni infecti, verwirren. Es gab auch gewisse Fälle, in welchen man sich nicht stellen durfte, z. E. wenn man sich verglichen hatte. Hierbey wird gefragt, ob eine schwangere Frau auch exceptionem gehabt? Bynkershoek bejahet es, aber der Herr Verfasser hält es mit dem Cujaz, welcher es verneinet. Ferner entschuldigte stürmisch Wetter, und wenn einer vom Magistrate zurück gehalten ward.

Im 5ten Capitel ist die Frage, wie lange die vadimonia üblich gewesen? Aurel. Victor sagt, D. Marcus hätte sie aufgehoben, und die litis denunciationem an ihre Stelle eingeführt. Und dennoch reden viel spätere Juristen, z. E. Paullus, Ulpianus, noch von dem vadimonio, als einer bekannten Sache: und die denunciation, davon im C. Th. ein besonderer Titul ist, will nichts an-

anders sagen, als die in ius vocatio in certum diem facta, die zu den Zeiten der christl. Kaiser aufgekommen war; daher es auch kommt, daß im C. Th. kein Titul de in ius vocando noch de edendo zu finden ist. D. Marcus kann also, wie Aurel. Victor erzählt, auch hievon nicht Urheber seyn, weil, zu Paulli und Ulpiani Zeiten, noch die alte in ius vocatio gegolten. Ja Ammianus Marcellinus redet noch von denen vadimoniis, als einer bekannten Sache, welcher doch erst zu Theodosii Iun. Zeiten, und also viel später gelebt. Dieses ist die einzige Schwierigkeit, welche der Herr Verfasser nicht entscheiden will, wobey er eben so viel Bescheidenheit zeiget, als sonst in der ganzen Abhandlung Einsicht und gründliche Gelehrsamkeit herrschet; daß man sie den Liebhabern der Rechtsalterthümer mit gutem Rechte anpreisen kann.

Leipzig.

Am 17ten May verwichenen Jahres trat der gelehrte Herr D. Carl Ferdinand Hommel, die ihm allergnädigst aufgetragene ordentliche Profession des Lehnrechts durch eine feyerliche Rede an, in welcher er die bekannte Sentenz Communis opinio, ergo falsa, untersuchte. Zu dieser Rede hatte er vorher durch ein Programma von 4½ Bogen de Particula von nostris temporibus nobilitatis, charactere eingeladen.

Die-

Dieses Programma ist, nach Art des Herrn Verfassers, so gelehrt und scharfsinnig geschrieben, daß wir den Innhalt desselben unsern Lesern nicht vorenthalten können.

Die alten Deutschen theilten alle Personen in Adalingos, Frilingos und Lassos, das ist in Adliche, Freygeborne, und Freygelassene. Insgemein hält man dafür, der Adel der Alten wären die heutigen Herzoge, Marggrafen, Grafen und Baronen; die Freygebornen aber wären unsere heutigen Edelleute, oder diese stammten wenigstens von jenen ab. Diese Meinung wird vom H. V. verworfen. Er behauptet vielmehr, diese alten Freygebornen wären nichts anders gewesen, als was unsere heutigen Bürgerliche sind, und hingegen unsere heutigen Edelleute wären von den ältesten Zeiten an zum Adel gerechnet worden. Seine Gründe sind folgende. Die Freygebornen besassen nichts anders als kleine Allodia; hingegen die Adelichen, Lehen, oder beneficia, um dafür Kriegsdienste zu thun; daher sie auch milites genennet worden. Diese Milites werden selbst bey den alten deutschen Geschichtschreibern von den Ingenuis unterschieden; welches ein sattsames Merkmal ist, daß sie ganz etwas anders gewesen sind. Daher ist klar, daß unsere heutigen Edelleute von den alten Militibus, oder Feudatariis, und also aus der Classe des Adels, keinesweges aber von den Ingenuis abstammen. Es können dawider verschiedene Einwürfe gemacht werden. Allein der H. V. räumt

räumt sie gelehrt aus dem Wege, und fügt diesem noch einen neuen Beweiß bey; daß nämlich selbst in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. die Milites und Ministeriales Nobiles genennt werden. Sind aber ja Stellen, da auch diese Adeliche Freye genennt werden, so geschieht dieses in anderen Absehen. Hieraus folgt nun ferner, daß unsere heutigen Bürgerlichen nicht von den Knechten, sondern von Freygebornen, herstammen. Hierauf geht nun der H. V. etwas näher zum Adel. Er beschreibt einen Adelichen also. Ein Adelicher ist, der entweder selbst ein Lehngut hat, oder von einem solchen feudatario milite abstammet. Weil aber diese Beschreibung einigem Zweifel unterworfen seyn könnte, so thut er dar, daß in alten Zeiten der Adel allemal sich auf ein solches Gut gegründet; oder daß sonst die Güter geadelt haben; daß deswegen auch andere Besitzer ihre freyen Allodia um deswillen zu Lehn aufgetragen, um den Adelstand dadurch zu erlangen. Daher kömmt es auch, daß das Wort **Odel** oder **Edel**, von solchen Personen gesagt wird, weil Od ein solches Gut heist, welches adelt. Daher heissen auch die Milites, oder Vasallen, so solche Güter besitzen, **Gutmänner**. Weil aber solche Güter, damit die Milites belehnt wurden, öffters weit entfernt lagen, so geschahe die Belehnung von dem Lehnsherrn, durch gewisse Zeichen, oder Symbola, nämlich durch Fahnen, oder Schilder, auf denen die Titel, und Insignia oder Wappen des Guts, gemahlt

mahlt waren; und dieses war die Symbolica traditio. Manchmal geschahe es auch durch Aufsetzung eines Helms, der die Titel, und das Bild der Güter gleichfalls in sich fassete. Und die Clenodia auf den Helmen sind nichts anders als kleine Bilder von den gelehnten Ländereyen und Gütern. Eben daher kommt es, daß die Namen der Vasallen meistens auf ihre Wappen anspielen, und sich darauf beziehen. Dergleichen Wappen nennt man redende Wappen. Eben dieses beweisen nun auch die Federn und Hörner, die auf den Helmen stehen. Denn diese sind nach der Meinung des H. V. nichts anders, als Zeichen der verliehenen Jagdgerechtigkeit. Bey dieser Gelegenheit giebt der H. V. auf eine anmuthige Weise eine kurze Historie der Hahnreye, und zeigt, warum man diese gutwilligen Männer mit dem Namen gurer Männer belegt, und was die Ursache sey, daß man von ihnen sagt, sie hätten Hörner bekommen. Die Historie ist angenehm zu lesen, und wir rathen jedweden von unsern Lesern, sie in dem Programmate selbst zu lesen. Wir würden sie doch nicht so munter und lustig erzählen können; als von der geschickten Feder des H. V. geschehen ist. Nach dieser Ausschweifung kömmt der H. V. widerum auf die Wappen. Er behauptet, daß die Wappen, da sie vor dem, so wie die Güter, so sie vorgestellt, nur persönlich gewesen, nachgehends mit den Lehngütern zu den Zeiten Conradi Salici erblich geworden; und

zeigt

zeigt daher, daß die Hoffnung in den Gütern zu succediren, sich ehedem auf die Wappen gegründet habe; und daß man sich also nicht wundern dürfe, wenn selbst über die Wappen ehedem Duelle und blutige Kriege entstanden sind. Endlich von den Wappen geht der H. V. zu den Namen. Von diesen lehrt er, daß sie mit den Wappen zu einer Zeit entsprungen sind: daß sie in den ältesten Zeiten, eben so wenig, als die Wappen erblich, sondern, weil sie von den Gütern angenommen worden, veränderlich gewesen, daß vielmals der Sohn einen andern Namen geführt, als der Vater; daß sie endlich erblich, und zu Geschlechtsnamen geworden sind; welches ebenfalls zu den Zeiten Conradi Salici geschehen. Und von eben dieser Zeit an ist das Wörtgen von denen adelichen Namen gleichsam eigen geworden; und heutiges Tages ist sie also ein Merkmal des Adels; wiewohl auch einige Geschlechter sich ohne von schreiben, und hingegen auch Bürgerliche sind, die ihren Namen dieses Wörtgen beyfügen.

Dieses ist der Innhalt gegenwärtiger angenehmen, und lesens-würdigen Abhandlung, wodurch der Herr Verfasser seine gründliche Wissenschaft in den deutschen Rechten an den Tag gelegt, und gezeigt hat, daß er die Rechte unsers Vaterlandes mit eben der Einsicht verstehet, und weiß, mit der er schon öfters die Gesetze der römischen Republik erläutert hat.

Am 18ten May verwichenen Jahres vertheidigte Herr D. Johann Lüder Albrecht, mit seinem Respondenten, Herrn Romanus Tellern, aus Leipzig, auf der juristischen Catheder eine gelehrte Abhandlung de vera Iurisdictionis veteris indole eiusque vsu hodierno, so bey Langenheim, auf 6 Bogen, gedruckt ist.

Herr D. Albrecht hat bereits von seiner Gelehrsamkeit, und Einsicht in die Alterthümer, und Rechtsgelehrsamkeit, eine ausnehmende Probe an den Tag gelegt, durch seine gelehrte Abhandlung de imperio mero. Unsere Leser werden daher gleich im voraus von gegenwätiger Disputation eine gute und vortheilhafte Meinung haben. Und wir hoffen, sie darinn zu bestärken, wenn wir ihnen von dieser Schrifft eine Nachricht geben, so wie wir es von der ersten gethan haben. Die Materie von der Iurisdiction hat eine grosse Verwandschaft mit dem imperio mero, davon der H. V. vorher gehandelt hatte, und es war billig, daß er auch diese ins Licht setzte. Denn wie in jener sehr viel Unrichtigkeit und Dunkelheit herrschete, die durch die Ausleger grossen theils verursacht worden; also ist es auch der Iurisdiction ergangen; selbst Noodt hat hierinn nicht wenig Fehler gemacht. Weil aber mit der Iurisdiction der römische Proceß sehr verbunden ist, und sich die Gewalt der Iurisdiction in allen Theilen des Privatgerichts-

richtsprocesses äussert, so hat der Herr Verfasser dieselben alle nach der Reihe mitgenommen. Nachdem der Herr Verfasser die Iurisdiction beschrieben, sie sey iuris reddendi in causis priuatis potestas, und gezeigt, daß sie der Magistrat entweder durch Decreta, oder Bestellung eines Gerichtes oder Richters, ausgeübt habe; so handelt er vors erste von den Sachen, worinn sich dieselbe geäussert, alsdenn von den Magistratspersonen, die sie ausgeübt haben, und endlich von der Ordnung des ganzen Processes. Bey den Sachen wird beyläufig von dem Contractu fiduciae, und von den Gesetzen und Rechten geredet, nach welchen die Streitigkeiten entschieden wurden. Diejenigen aber die die Iurisdiction ausgeübt haben, sind wie der Herr Verf. zeigt, gewesen, erstlich die Könige, hierauf die Consules, und Decemuiri, und endlich der Praetor Vrbanus und Peregrinus. Hierauf wird von den Insignibus Praetorum geredet, wohin auch hasta gerechnet wird, aber fälschlich, wie der H. Verf. zeigt; ferner von dem Platze, wo Iurisdiction gehalten wurde; von den Gerichtstagen; von dem Umfange der Iurisdiction des Prätors, und der Aedilium curulium, und endlich von den Decemuiris litibus iudicandis. Es folgt nunmehr die Ordnung der Iurisdiction, oder der Proceß.

Wenn jemand klagen wollte, muste er erstlich an einem Gerichtstage bey dem Prätor die Er-

laubnis dazu erlangen, (impetrare actionem) und hierauf dieselbe so anstellen, wie sie eingeführt war. Denn es hatten die alten römischen Rechtsgelehrten gewisse solenne Formeln (legis actiones) erfunden, die nothwendig gebraucht werden mußten; und wer sich darinn versahe, verlor den Proceß. In gewissen Fällen wurden interdicta gesucht, und vom Prätor gegeben. Ehe aber die Römer ihre Forderungen gerichtlich verfolgten, pflegten sie erstlich durch gute Freunde einen gütlichen Vergleich zu versuchen; woferne aber dieses nichts verfangen wollte, alsdenn schritten sie erstlich zur Klage; das erste war, daß der Kläger den Beklagten zum Prätor forderte, (in ius vocabat); oder wenn er nicht gutwillig folgen wollte, mit Gewalt dahin führete. Doch waren einige Personen ausgenommen, die entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Erlaubnis des Prätors durften gefordert werden. Wenn derjenige, den man belangen wollte, sich nicht antreffen ließ, so wurde er durch ein Edict gefordert; wenn er hierauf nicht erschien, wurde der Kläger in seine Güter gesetzt; wenn er auf nochmaliges Fordern sich nicht stellete; so wurde durch ein anderes Decret des Prätors den Gläubigern anbefohlen, die Güter zu besitzen und zu verkaufen. Wie diese Verkaufung zugegangen, wird vom H. V. gezeigt. Wenn der Beklagte vor dem Prätor erschien, geschahe editio actionis; hierauf aber actionis po-

postulatio und impetratio; ferner vadimonium, oder vadatio; an deren Stelle in dem neuern Rechte cautio in iudicio sisti eingeführt worden ist. Den 3ten Tag darauf (die perendino) verordnete der Prätor die Richter (addicebat iudicia): es geschahen die gewöhnlichen Sponsiones oder Sacramenta. Nachdem alles dieses von dem H. V. mit vieler Einsicht aus einander gesetzt, und erläutert worden ist, so redet er nun insbesondere von der Bestellung eines Gerichts oder Richters. Er handelt vors erste von dem eigentlich so genannten iudice, hierauf von dem arbitro: alsdenn vom iudicio, welches entweder recuperatorium, oder centumuirale gewesen ist. Das iudicium centumuirale, welches von der Anzahl seinen Namen hat, wird seinem Ursprung und Beschaffenheit nach, von dem H. V. gelehrt beschrieben und erläutert; wobey Noodt widerlegt wird, welcher in seinem Tractat de iurisdictione et imperio c. 8. behauptet, diese Centumuiri wären des Prätors seine Assessores gewesen. Nach diesem handelt der H. V. von der postulatione iudicis, und zeigt zugleich, daß bey den Römern niemand habe Richter seyn können, als der von beyden Partheyen angenommen und bewilliget worden; er geht alsdenn auf die vorgeschriebene Anzahl Zeugen, auf die satisdationes, und endlich auf die litis contestationem fort. Bey der litis contestatione bleibt er etwas länger stehen; und weil die meisten Gelehr-

ten hier um deswillen geirrt, weil sie das alte und neue Recht, nicht von einander unterschieden haben; so unterscheidet er beydes sorgfältig; wodurch er die bekannte Frage, ob die litis contestatio in iure, oder in iudicio, geschehen sey, entscheidet. Er lehret also, daß nach dem alten Rechte die litis contestatio die letzte Handlung bey dem Prätor, und hingegen nach dem neuen Rechte, der Anfang zum iudicio gewesen sey. Hierauf redet der H. V. von dem Eidschwure des Richters, den er vorher ablegen mußte; von dem iureiurando calumniae, daß beyde Partheyen schwören mußten; von dem Vortrage der Sache bey dem Richter; und endlich von dem richterlichen Ausspruche oder Urthel: worauf noch gezeigt wird, was Kaiser Theodosius, der jüngere, in Ansehung des Gerichtsprocesses und der Formeln geändert hat. Der andere Theil dieser gelehrten Abhandlung besteht aus dem vsu hodierno. Es wird darinn zuerst vom Libelle, hierauf von der Citation, ferner von der litis contestation, von der Beweisführung, und endlich von dem Urthel gehandelt. Es hat aber auch hierinn der H. Verf. nicht bloß dasjenige aus den Proceßordnungen angeführt, was heut zu Tage üblich ist, sondern er hat sich auch in unsern deutschen Rechten als einen gelehrten Juristen erwiesen, und den Ursprung, die Historie und Gründe, unserer heutigen Einrichtung, beygebracht; welches auch in

un-

unsern Rechten die gründliche Methode eine Materie zu tractiren ist; so wie man bey der römischen Jurisprudenz, Historie und Alterthümer nöthig hat, wenn man nicht darinne taumeln und hin und wider anstossen, oder wohl gar als ein Blinder fallen will.

Dieses ist kürzlich das hauptsächlichste, was in gegenwärtiger Disputation mit vieler Gründlichkeit ausgeführet worden ist. Es sind aber hin und wider noch allerhand kurze Beobachtungen angestellet worden, die man in der Abhandlung selbst mit Vergnügen lesen wird. Ueberhaupt aber ist diese Schrifft ein ausnehmendes Zeugnis von des Herrn D. Albrechts Gelehrsamkeit, Einsicht, und Belesenheit in den besten Autoren und Auslegern des Rechts und der Alterthümer. Sie wird den Liebhabern der alten römischen Jurisprudenz angenehm und nüzlich seyn. Die Schreibart ist rein, angenehm und zierlich: ein Vorzug, den nur diejenigen Juristen haben, so die Alten selbst gelesen, und aus der Quelle selbst geschöpfet haben.

Am 25ten May eben desselben Jahres, erhielt Herr Christian Heinrich Breuning, aus Leipzig, die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit, und vertheidigte deswegen seine Inauguraldisputation de Praetoribus, et iure honorario, euersoribus iuris ciuilis, so bey Langenheim auf 3 Bogen gedruckt ist.

Unsere Leser werden leicht bemerken, daß diese Schrifft den gelehrten Streit betrifft, der unter den gelehrten Juristen, und sonderlich zwischen dem seel. Heineccio, und Korten, oder vielmehr Richey, und nachdem von andern, ist geführt worden. Eine Parthei tadelt die römischen Prätores, als wenn sie das bürgerliche Recht, und die Gesetze durch ihre Edicta, und Decreta über den Hauffen geworffen hätten; der andere Theil aber vertheidigt deswegen die Prätores. Herr D. Breuning glaubt in dieser Disputation, durch seine Bemühung diesen Zwist zu entscheiden, und zu zeigen, welcher Theil Recht habe. Er tritt aber der Meinung derjenigen bey, welche die Prätores tadeln, und behaupten, sie hätten mit Unrecht die römischen Gesetze durch ihre Edicta umgestossen. Um dieses mit desto mehrer Gründlichkeit zu thun, untersucht er die Beweißgründe von beyden Seiten. Es ist nicht zu leugnen, daß die Parthie, die der Herr Verf. hier verwirfft, in den meisten Stücken den unrechten Weg gegangen ist; z. E. da sie sagen, die Prätores hätten das Recht gehabt, das bürgerliche Recht zu verbessern, und zu suppliren, und diese gleichsam gesetzgebende Gewalt wäre ihnen vom Volke mit dem Amte eines Prätors ertheilt worden; ferner wäre vielmehr das Volk zu tadeln, welches der Prätoren ihre Edicta hätte passiren lassen, als die Prätores selbst; wenn ja eines von beyden Theilen getadelt werden müßte; u. s. w. Denn der erstere Grund, kann

gar

gar nicht erwiesen werden; der letztere aber macht die Sache noch nicht aus. Unterdessen können wir nicht umhin, dem Herrn Verf. zu widersprechen, und zu bekennen, daß, ohngeachtet dieser Widerlegung, die von ihm verworffene Meinung immer noch den Vorzug behält. Er nimmt an, daß die Prätores das bürgerliche Recht eigenmächtig verändert, oder gar, nach seiner Art zu reden, über den Hauffen geworfen hätten. Dieses aber ist es eben, welches man nicht zugeben kann. Die Prätores haben nichts in dem bürgerlichen Rechte, welches durch Gesetze verordnet gewesen ist, umgestossen und verändert: sondern es war vielmehr dasjenige, was sie in den Edicten dem bürgerlichen Rechte entgegen gesetztes publicirten, bereits durch die Gewohnheit und den Gebrauch eingeführt; die Sitten waren es, welche das alte Recht verändert hatten, nicht aber die Prätores, z. E. damit wir nur eines anführen, in den Edicten der Prätoren war ganz etwas anders geordnet, wie es in Ansehung der Beschimpfungen und Injurien gehalten werden sollte, als das Gesetz der Zwölf Tafeln befohlen hatte. Haben aber die Prätores diese Veränderung gemacht? Keinesweges. Gellius in seinen N. A. XX, 1. erzählt, daß die Strafe der Zwölf Tafeln wegen einer Injurie 25. Asses zu bezahlen, durch die Gewohnheit abgekommen, weil diese Geldbusse bey dem damaligen Reichthume der Römer viel zu gerin-

ge war, reiche und muthwillige Leute von Beschimpfungen abzuhalten. Konnten denn also die Prätores ein Gesetz beobachten, welches nicht mehr im Gebrauche, sondern abgekommen war? So haben nicht die Prätores, sondern andere Gesetze, die Lebensstrafen abgebracht, welche in den Zwölf Tafeln auf gewisse Privatverbrechen gesetzt waren. Denn da die Leges Valeriae, Porciae, Semproniae, denen Magistratspersonen das Recht nahmen, einen Ciuem Rom. am Leben oder am Leibe zu strafen; da die Ciues, ausgenommen in dem einzigen Verbrechen des Hochverraths, von aller Leib- und Lebensstrafe befreyt waren; wie hätte der Prätor, wegen solcher Verbrechen, die in den Zwölf Tafeln verordnete Strafe dictiren können? Allein, werden die Vertheidiger einwenden, es haben die Prätores gleichwohl in solchen Fällen durch ihre Edicte etwas neues eingeführt. Wie kann das seyn? Nirgends findet man, daß die Prätores etwas eingeführt hätten. Der Gebrauch hat dasjenige eingeführt, was in den Edicten der Prätoren publicirt war. Daß sie aber in ihrer Iurisdiction nach dem gesprochen haben, was in solchen Fällen, die kein Gesetz entschieden hatte, oder deren in den Gesetzen gemachte Bestimmung abgekommen war, welches einerley ist (denn ein abgekommenes Gesetz ist so gut, als wäre es nicht vorhanden), was in solchen Fällen, sage

ich,

ich, billig war, darinn haben sie nicht unrecht gethan, weil sie nach dem Rechte sprechen sollten. Die Billigkeit ist aber aus dem natürlichen Rechte, welches allen Menschen gemein ist. Sie mußten ferner in ihren Edicten anzeigen, wie sie in dergleichen Fällen die natürliche Billigkeit anwenden wollten, damit sich das Volk darauf gefaßt machen konnte, (vt se ciues praemunirent, wie Pomponius sagt in L. 2. §. 10. D. de Or. Iur.) Wenn aber die folgenden Prätores ununterbrochen einer solchen Bestimmung der Billigkeit in ihren Aussprüchen folgten, und sie in ihre Edicte setzten, so wurde dieselbe durch den langen Gebrauch zu einer Gewohnheit, zu einem ungeschriebenen Gesetze. Dieses haben wir überhaupt gegen des Herrn Verfassers Meinung zu sagen. Da er aber seine Meinung durch Exempel zu erweisen sucht, so müssen wir auch hier gestehen, daß wir denselben nicht die erforderliche, oder vermuthete, Krafft finden; manches darunter ist gar falsch. Er sagt, sie hätten durch die bonorum possessiones, die sie den emancipatis zugestanden, das ius sacrum über den Hauffen gestossen. Unserer Meinung nach haben erstlich die Prätores nicht die bonorum possessiones eingeführt; sondern der Gebrauch, und die Gewohnheit. Man hatte beständig eine lange Zeit her, aus Billigkeit, den emancipatis das Successionsrecht freywillig gestat-

tet; die sui heredes hatten dieses selbst gethan. Das war schon zur Gewohnheit geworden. Kein Wunder, daß also die Prätores dieser Gewohnheit nachgegangen sind. Zum andern ist durch diese bonorum possessiones das ius sacrum nicht über den Hauffen geworffen worden. Um dieses recht zu verstehen, müssen wir sagen, daß der Herr Verfasser die sacra priuata, und deren Erhaltung, zur Ursache der successionis ab intestato, die bey den Römern in den Zwölf Tafeln verordnet worden, macht. Er sagt, die Zwölf Tafeln hätten den suis heredibus, den agnatis, und gentilibus, die Succeßion um deswillen gegeben, damit die sacra priuata nicht untergehen sollten. Allein er hat die Stelle Cic. de Leg. II, 19. nicht recht verstanden. Zum andern ist ja nicht durch das Gesetz selbsten, sondern vielmehr durch die Auslegung der Pontificum, diesen Personen, die in dem Gesetze zur Erbschafft geruffen wurden, die Last der Sacrorum auferlegt worden. Cic. Leg. II, 21. Und endlich zum dritten, wenn des Herrn Verfassers Meinung richtig wäre, müßte folgen, daß nach den Zwölf Tafeln gar keine Testamente erlaubt gewesen, und daß wenigstens die Testamentserben, und andere Personen, die sacra priuata eines Verstorbenen nicht hätten übernehmen müssen. Gleichwohl sagt Cic. Leg. II. 19. f. ausdrücklich, daß heredes testamentarii, legatarii, debitores, creditores, und

qui

qui possidendo plurimum vsu cepissent, gleichfalls dazu verbunden gewesen. Hierbey müssen wir annoch eines Fehlers gedenken, den der Herr Verfasser macht, indem er senes coëntionales sacrorum perimendorum causa, anführt; und also senes coëmtionales, und senes ad coëmtiones faciendas perimendorum sacrorum causa vermengt; S. I. F. Gronov. de Pec. Vet. IV, 7. welches er aus Conradi Parergis, die er anzieht, hätte sehen können. Eben so wenig ist es wahr, daß, durch die actiones Publicianas, das ius publicum sey verändert worden: denn der Prätor nimmt ja das Eigenthum durch diese actiones niemanden, giebt es auch niemanden, sondern hält nur den unterdessen für Eigenthümer, der eine Sache bona fide und iusto titulo besitzet, so lange der rechtmäßige Eigenthümer sich nicht meldet. Zum andern wird dadurch das ius Census nicht verändert, wie der H. V. sagt; denn in dem Censu konnten nicht nur eigenthümliche Güter angegeben werden, und res mancipi; sondern auch jede Sache, die einer besaß. Er hat aber die L. 4. D. de A. R. D. nicht verstanden. Denn darinn steht nicht, wie er meinet, eine fremde Sache könne nicht in Censu angegeben werden; sondern nur so viel, durch das Angeben in Censu erlange niemand das Eigenthum einer fremden Sache. Cic. pro Flacc. c. 32. Daß aber die Prätores das ius ciuile verändert haben,

davon

davon haben wir die Exempel eines Theils schon im voraus widerlegt. Und wir müssen wegen Enge des Raumes hier abbrechen. Vielleicht geben wir unsere Gedanken hiervon zu einer andern Zeit weitläuftiger an den Tag. Jetzo sagen wir nur noch so viel, daß die meisten Gründe des Herrn Verfassers auf übel verstandenen Stellen der alten Autoren beruhen. Im übrigen aber sieht man hier eine gute Belesenheit.

Innhalt des 3. Stücks.

I. Meermanni Nouus Thesaurus Iuris Ciuilis et Canonici. p. 195

II. Maiansii Disputationes Iuris. p. 237

III. Eisenharti Institutiones Historiae Iuris litterariae. p. 250

IV. Hebenstreiti Anthropologia forensis. p. 261

V. Akademische Abhandlungen. p. 262

1. Arnoldi Diss. de difficilioribus quibusdam legibus.
2. Voorda Diss. de Vadimonio.
3. Hommels Progr. de Particula von nostris temporibus nobilitatis charactere.
4. Albrechts Diss. de vera indole iurisdictionis veteris eiusque vsu hodierno.
5. Breunings Diss. de Praetoribus ac iure honorario iuris ciuilis euersoribus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 4,3

Leipzig (1753)

Jur.is. 29-4,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740047-1
VD18 80397972-001